Bericht über das Förderprojekt „KIE: Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft“

Von 1.10.2013 bis zum 31.3.2016 hat B.A.U.M. im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative das Förderprojekt „B.A.U.M. Zukunftsfonds – Pilotprojekt in drei Kommunen“ zur Umsetzung von regionalen Energieeffizienzmaßnahmen durch die Gründung von Regionalen EnergieEffizienzGenossenschaften (REEG) durchgeführt.

Durch die schon während der Projektlaufzeit bestehenden Kontakte zur Stadt Essen sowie das Interesse der Stadt diesen Weg zur Förderung von Energie Effizienz Maßnahmen ebenso in Essen zu gehen, hat B.A.U.M. am 29.7.2015 hierzu ein Angebot unterbreitet.

Die Beauftragung der Stadt Essen hierzu erfolgte am 7.9.2015. Ziel der Vereinbarung war die Unterstützung der Stadt Essen bei der Einrichtung einer regionalen EnergieEffizienzGenossenschaft mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

i. Kommunikation des REEG-Konzeptes
ii. Erarbeitung von Satzungen
iii. Entwicklung von Antragsverfahren, Vertragsmustern u.a.
iv. Unterstützung bei Leuchtturmprojekten

Am 25.9.2015 fand ein internes Kick-off-Treffen zwischen der Klimaagentur Essen und B.A.U.M. statt mit den Zielen

a) die Akteure zur Einbindung in die AG REEG zu definieren
b) Die Zielgruppen für die 3 Infoveranstaltungen zu benennen
c) Die organisatorische Abstimmung der Veranstaltungen durchzuführen

Es folgten 3 Infoveranstaltungen mit dem Ziel Akteure für die Arbeitsgruppen Satzung, Geschäftsplan und Projektakquise zu gewinnen und damit eine Genossenschaftsgründung vorzubereiten. Weiterhin verfolgte man das Ziel Kandidaten zur Gremienbesetzung (Vorstand und Aufsichtsrat) und für die Geschäftsführung. Ebenso sollten die Veranstaltungen dazu dienen erste Pilotprojekte für die REEG zu akquirieren.

Durch die Einbindung des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e.V. (RWGV) konnte eine Satzung erstellt werden. Der Vorstand der bestehenden BAUM Zukunftsgenossenschaft eG unterstützte vor Ort bei der Erstellung eines Geschäftsplanes. BAUM erstellte für die Projektakquise eine REEG-Mappe mit Informationen z.B. über das REEG Modell, Flyer und stellte Musterdokumente für eine Genossenschaftsentwicklung zur Verfügung.

Für die Projektakquise wurde eine Liste von potentiellen Kunden, die für eine Umsetzung von EnergieEffizienz Maßnahmen in Frage kommen, angelegt. Die Namen der Organisationen speisten sich aus den Kontakten der Stadt Essen, den an den Sitzungen beteiligten Unternehmen und ihren weiteren Vorschlägen.

Es konnten über eine Vorprüfung folgende Organisationen von der Liste als besonders geeignet identifiziert werden:

Streiter KG, Fleischerei Ziegler, Krematorium (Stadt Essen), Bettina von Arnim Haus und Noveda (Apothekergenossenschaft). Aufgrund mehrerer Hinderungsgründe für eine Umsetzung von Projekten, konnten zuletzt für die Streiter KG und für die Fleischerei Ziegler unterschriebene Verträge erzielt werden, die die Grundlage waren EnergieEffizienzMaßnahmen durchzuführen (LED-Beleuchtungsprojekte).

Da eine Genossenschaft REEG Essen bis zu dem Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen für Streiter und Ziegler nicht gegründet wurde, sprang die BAUM Zukunftsgenossenschaft für die Analyse, Vertragsgestaltung, Finanzierung und Umsetzungsbegleitung ein.

Beide Unternehmen waren mit dem Service und der Umsetzung der Maßnahmen sehr zufrieden, was sie als mehrfache Rückmeldung an das Projekt gegeben haben.

Eine Genossenschaftsgründung aber, konnte im Rahmen des Projektes nicht realisiert werden. Als Voraussetzung für eine Gründung wurde die Schaffung eines Projektvolumens definiert, welches die Genossenschaft in der Startphase auf eine finanziell tragfähige Basis stellen sollte. Da sich die Projektakquise als schwieriger herausstellte, als ursprünglich angenommen, konnte ein entsprechendes Projektvolumen nicht generiert werden.

BAUM und die Stadt Essen erörterten daraufhin Möglichkeiten einer alternativen Anschubfinanzierung. Dabei wurde Kontakt zum Oberbürgermeister Kufen sowie zu diversen Stiftungen (z.B. die Stiftungen der GLS Bank, Mercator, Innogy, Heinrich Böll etc.) aufgenommen.

Auch diese Möglichkeiten erwiesen sich als nicht umsetzbar, so dass die Gründung einer REEG Essen schlussendlich nicht vollzogen werden konnte.

<u>Anlagen</u>

Satzung
Geschäftsplan
Protokolle
Vorträge/Präsentationen
Sonstiges

Gliederung der Satzung der Energiegenossenschaft
Regionalen EnergieEffizienzGenossenschaft Ruhr eG

Präambel
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens
§ 1 Firma und Sitz
§ 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5 Kündigung
§ 6 Ausscheiden durch Tod
§ 6 a Insolvenz eines Mitglieds
§ 7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
§ 8 Ausschluss
§ 9 Auseinandersetzung
§ 10 Rechte der Mitglieder
§ 11 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Gesellschaft
§ 12 Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand
§ 13 Leitung und Vertretung in der Genossenschaft
§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
§ 16 Willensbildung

B. Der Aufsichtsrat
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
§ 18 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates
§ 19 Konstituierung, Beschlussfassung
§ 19 a Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

C. Die Generalversammlung
§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte
§ 21 Frist und Tagungsort
§ 22 Einberufung und Tagesordnung
§ 23 Versammlungsleitung, Prüfungsverband
§ 24 Gegenstände der Beschlussfassung
§ 25 Abstimmungen und Wahlen
§ 26 Auskunftsrecht
§ 27 Versammlungsniederschrift

IV. Eigenkapital und Haftung
§ 28 Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben / Übertragung / Mindestkapital
§ 29 Gesetzliche Rücklage
§ 30 Andere Rücklagen
§ 31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

V. Rechnungswesen
§ 32 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
§ 32 a Rückvergütung
§ 33 Verwendung des Jahresergebnisses

VI. § 34 Liquidation
VII. § 35 Bekanntmachungen
VIII.§ 36 Gerichtsstand
IX. § 37 Mitgliedschaften

Satzung der Energiegenossenschaft

Regionalen EnergieEffizienzGenossenschaft Ruhr eG

Präambel

Die Mitglieder der Genossenschaft sind sich ihrer besonderen Verantwortung zum Schutz der Umwelt und der Erdatmosphäre sowie zur Luftreinhaltung in der Region Ruhr bewusst. Die Begrenzung des menschlich beeinflussten Klimawandels und der Schutz vor den Auswirkungen der sich bereits abzeichnenden Veränderungen des Klimasystems gehören zu den weltweit wichtigsten Aufgaben des 21. Jahrhunderts.

Für die Mitglieder dieser Genossenschaft sind diese Erkenntnis und die politischen Zielsetzungen Anlass und Maßstab für ein weiterführendes Engagement, das darauf ausgerichtet ist, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Region Ruhr, und bevorzugt in Zusammenarbeit mit regionalen Anbietern, umzusetzen und zu unterstützen. Die Genossenschaft bildet ein innovatives Element in dem maßgebliche Akteure zusammenwirken, um dem weit verbreiteten Willen zum Klimaschutz auch zeitnah die entsprechenden Taten folgen zu lassen. Um sicherzustellen, dass alle regionalen Akteure in der Genossenschaft vertreten sind, sollte sich der Vorstand aus mindestens je einem Mitglied aus der Wirtschaft, der Bürgerschaft und der Verwaltung zusammensetzen.

I.

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet

   Regionalen EnergieEffizienzGenossenschaft Ruhr eG

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in **Essen**.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. **Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer oder kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.**
2. **Gegenstand des Unternehmens ist:**
   a) **die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz, der Ressourceneffizienz und/oder zur Erzeugung regenerativer Energien**
   b) **die Unterstützung und Beratung in Fragen der Energieeffizienzsteigerung, Ressourceneffizienz und Energieeinsparung mit dem Ziel, Projekte zu entwickeln,**
   c) **die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.**

3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

   a) natürliche Personen,

   b) Personengesellschaften,

   c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch

   a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und

   b) Zulassung durch den Vorstand.

4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 14 Abs. 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§ 5) oder Tod (§ 6) oder Insolvenz eines Mitglieds (§ 6a) oder Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) oder auch unterjährig durch Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 28).

§ 5

Kündigung

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich kündigen.

2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen.

§ 6

Ausscheiden durch Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 6 a

Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 7

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn

   a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

   b) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,

   c) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt;

   d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,

   e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft anfänglich nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 9

Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§28) findet keine Auseinandersetzung statt, ebenso nicht im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 6 Abs. 2).

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 - binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 28) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,

b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;

c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 und Abs. 4),

d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,

e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,

f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,

b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 28 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 28 zu leisten,

c) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,

d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,

e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift oder Emailadresse, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,

f) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgelegt wird.

III.

Organe der Genossenschaft

§ 12

Die **Organe der Genossenschaft** sind:

A. Der Vorstand

B. Der Aufsichtsrat

C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 13

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
3. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

   a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,

   b) bei Bedarf eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen,

   c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,

   d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,

   e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,

   f) den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,

   g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen,

   h) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

   i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

   j) dafür zu sorgen, dass keine stillen Beteiligungen an der Genossenschaft eingegangen werden.

§ 15

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für maximal 5 Jahre bestellt; auch für die Abberufung ist der Aufsichtsrat zuständig. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden bestimmen.

2. Der Aufsichtsrat schließt bei Bedarf namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, namens der Genossenschaft unterzeichnet.
3. Der Aufsichtsrat ist neben dem Abschluss auch für die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
4. Der Aufsichtsrat entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 16

Willensbildung

1. **Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.**
2. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands eine solche Abstimmung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. Der Aufsichtsrat

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Jedes Aufsichtsratmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten können auch in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt werden. Bei Bedarf ist diese vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 25.
3. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichts-

ratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§ 19

Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 25 gilt sinngemäß.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 19 a

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

   a) die Grundsätze der Geschäftspolitik

   b) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

   c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

   d) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von mindestens **5.000 €** jährlich oder einmalige Verpflichtungen in Höhe von mindestens **50.000 €** für die Genossenschaft begründet werden;

   e) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 32 a);

   f) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 30

   g) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden;

   h) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;

   i) Erteilung und Widerruf der Prokura;

   j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital und die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten ~~**und stiller Beteiligungen**~~.

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 entsprechend.

C. Die Generalversammlung

§ 20

Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 4), können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21

Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 22

Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 35 Abs. 1 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 1 Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 23

Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 24

Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

   a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,

   b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,

   c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,

   d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;

   e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 17 Abs. 5,

   f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,

   g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,

   h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,

   i) Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,

   j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,

   k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,

   l) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,

   m) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit.

   o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes

3. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

.

§ 25

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

2. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
5. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 26

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

   a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,

   b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,

   c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

   d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

   e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

   f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 27

Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV.

Eigenkapital und Haftung

§ 28

Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt **100 Euro**. Er ist sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

2. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. ~~(Alternative: Ein Mitglied muss sich mit mindestens …… weiteren Geschäftsanteilen beteiligen und diese sofort voll einzahlen.)~~ Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 3 gilt entsprechend.

5. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf beträgt **90 Prozent** des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtages. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 29

Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens **5 Prozent** des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage **10 Prozent** der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 30

Andere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 a).
2. Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 a) und getrennter Beschlussfassung.
3. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 a).

§ 31

Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V.

Rechnungswesen

§ 32

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 32 a

Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 33

Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 29) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 30) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI.

§ 34

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII.

§ 35

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in der/in den ..... veröffentlicht.

2. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII.

§ 36

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX.

§ 37

Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des

Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes e. V., Münster.

Geschäftsplan Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft Ruhr (REEG Ruhr)
(Stand 17.02.2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation
2. Geschäftsidee
3. Unternehmens-/Genossenschaftsziele
4. Die regionale EnergieEffizienzGenossenschaft
5. Gründungsmitglieder/ Gremien
6. Satzung und Geschäftsordnung
7. Marketing und Vertrieb
8. Organisation und Personal (Geschäftsbetrieb)
9. Planung für die ersten Geschäftsjahre
10. Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie

1. Ausgangssituation

Die Energiewende, d.h. die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen, ist sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene durch Verabschiedung von Zielen, Gesetzen und Maßnahmen durch die Bundesregierung bzw. regionalen Parlamente, wie die Stadt Essen, anerkannt. Von den drei Säulen der Energiewende – Ausbau der erneuerbaren Energien, Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz – ist die dritte noch zu wenig im Blickpunkt der Akteure. Dabei bestehen sowohl in Unternehmen wie in öffentlichen Einrichtungen und in Privathaushalten enorme Energieeinsparpotentiale durch Effizienzmaßnahmen. Z.B. könnten laut dena (s. folgende Grafik) bis 2020 in der Industrie rd. 20 %, in Privathaushalten 25 % und in Gewerbe, Handel, Dienstleistungen rd. 50 % Strom eingespart werden.

Abbildung 1: Einsparpotenziale beim Stromverbrauch, dena

Doch die Realisierung der Effizienzpotentiale scheitert häufig an folgenden Barrieren: Informations-, Kompetenz-, Zeitmangel und/oder fehlendem Budget. Hier gilt es Abhilfe zu schaffen. Dazu müssen sich möglichst alle Betroffenen und Beteiligten zusammentun: Öffentliche Hand, Wirtschaft und Bürger. Diese drei Gruppen stellen die Zielgruppe für die Genossenschaft dar. Am ehesten und besten ist gemeinschaftlich orientiertes Handeln auf regionaler bzw. kommunaler Ebene möglich, da die Strukturen dort überschaubar sind und die Vernetzung von Akteuren etabliert ist. Als besonders geeignete Form der Zusammenarbeit zum Thema Energieeffizienz und Klimaschutz bietet sich die Genossenschaft an: Hilfe durch Selbsthilfe, aus der Region, für die Region.
Der Zweck einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Der genossenschaftliche Gedanke unterstreicht die Glaubwürdigkeit der REEG und des nicht gewinnorientierten Handels.

Als mitgliederorientierte Organisation erhalten die Geldgeber feste Zinsen auf die von ihnen gewährten Nachrangdarlehen. Sie leisten gleichzeitig Beiträge zum lokalen Klimaschutz. Betriebe, Institutionen oder Eigentümer, bei denen die Genossenschaft Maßnahmen umsetzt, erhalten Expertenwissen über die effizientesten Techniken, können Effizienzmaßnahmen durchführen lassen und sparen Energiekosten. Das Mitglied erhält in diesem Fall als Kunde falls gewünscht sofort 10 – 30 % der Einsparung.

2. Geschäftsidee

Vor diesem Hintergrund haben sich die Stadt Essen , Vertreter regionaler Institutionen und des Handwerks sowie der Bürger der Stadt Essen dazu entschlossen, die Gründung einer **R**egionalen **E**nergie**E**ffizienz**G**enossenschaft Ruhr (REEG) voranzutreiben, deren Aufgabe die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen ist. Die neue Genossenschaft bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit Kapital einzubringen, was eine gewisse Rendite für die Mitglieder bringt, mit dessen Hilfe aber vor allem Effizienzmaßnahmen in der Region vorangetrieben werden können: „Aus der Region - für die Region“. Die Mitglieder haben einen persönlichen finanziellen Vorteil und liefern gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die lokale Energiewende. Mit dem Geld der Mitglieder kann die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen. Dazu bietet sie ein ganzes Paket an Dienstleistungen an, das von Unternehmen, kommunalen Liegenschaften und später u. U. auch von Privathaushalten aus der Region in Anspruch genommen werden kann. Sie informiert und vermittelt Beratung und führt zusammen mit qualifizierten Handwerkern und Technikpartnern Energieeffizienzinvestitionen durch. Die REEG kann auch auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien tätig werden, wenn diese in Kombination mit Effizienzmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Die Mittel für Investitionen sollen zum einen aus dem Eigenkapital der Genossenschaft kommen, das sich aus den Einzahlungen der Mitglieder sowie den von Mitgliedern gegebenen Nachrangdarlehen zusammensetzt. Darüber hinaus kann die Genossenschaft, bspw. über einen Bankkredit, auch Fremdkapital zur Durchführung von Maßnahmen aufnehmen. Sie refinanziert ihre Leistungen aus den durch die Investition erzielten Einsparungen, die sich aus den Einsparpotenzialen von Effizienzmaßnahmen z. B. im Bereich der Querschnittstechnologien ergeben. Diese können zwischen 25 und 70 Prozent liegen, s. folgende Abbildung.

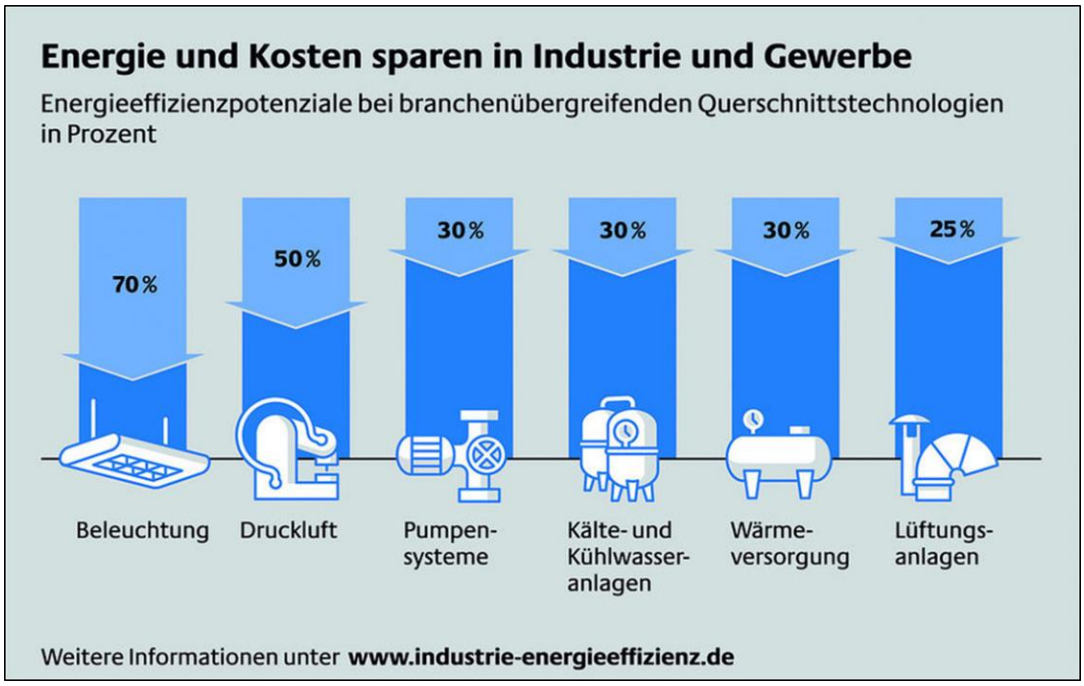

Abbildung 2: Energieeffizienzpotenziale bei Querschnittstechnologien, dena

Die Geschäftsidee führt somit zu einer Win-Win-Situation. Nutzer der Dienstleistung erhalten Expertenwissen über die effizientesten Techniken und müssen kein Eigenkapital einsetzen, sondern können Effizienzmaßnahmen und damit Energiekosteneinsparungen bilanz- bzw. haushaltsneutral realisieren. Der Kunde erhält falls gewünscht sofort 10 – 30 % der Einsparung. Als Geldgeber erhalten die Mitglieder feste Zinsen auf die von ihnen gewährten Nachrangdarlehen und leisten damit zugleich einen Beitrag zum Klimaschutz.

Zu leistende Entwicklungsschritte der REEG sind die Identifizierung und Akquirierung geeigneter Energieeffizienzmaßnahmen in den Zielgruppen öffentliche Hand und Wirtschaft, und die Kapitalakquise bei den Genossenschaftsmitgliedern, um die Maßnahmen umsetzen zu können. Von diesen beiden Kriterien, also der erfolgreichen Akquise von Projekten und Finanzbeiträgen, hängt die Machbarkeit und Umsetzung der Geschäftsidee ab. Für die Akquise einer ausreichenden Mitgliederzahl spricht die Attraktivität des Modells einer regionalen Effizienzgenossenschaft, die u.a. darin begründet liegt, dass Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird eine ethisch-ökologisch korrekte Geldanlage mit attraktiver Rendite zu tätigen. Außerdem wird die Genossenschaft von den drei großen gesellschaftlichen Gruppen vor Ort - Kommune, Wirtschaft, Bürger – getragen bzw. unterstützt, wodurch eine vergleichsweise hohe Sicherheit der Geldanlage auf Grund von Vertrauensbildung und dem insolvenzsicherem Partner Kommune, gegeben ist.

Die Geldströme im Rahmen des REEG-Modells werden in folgendem Schaubild dargestellt:

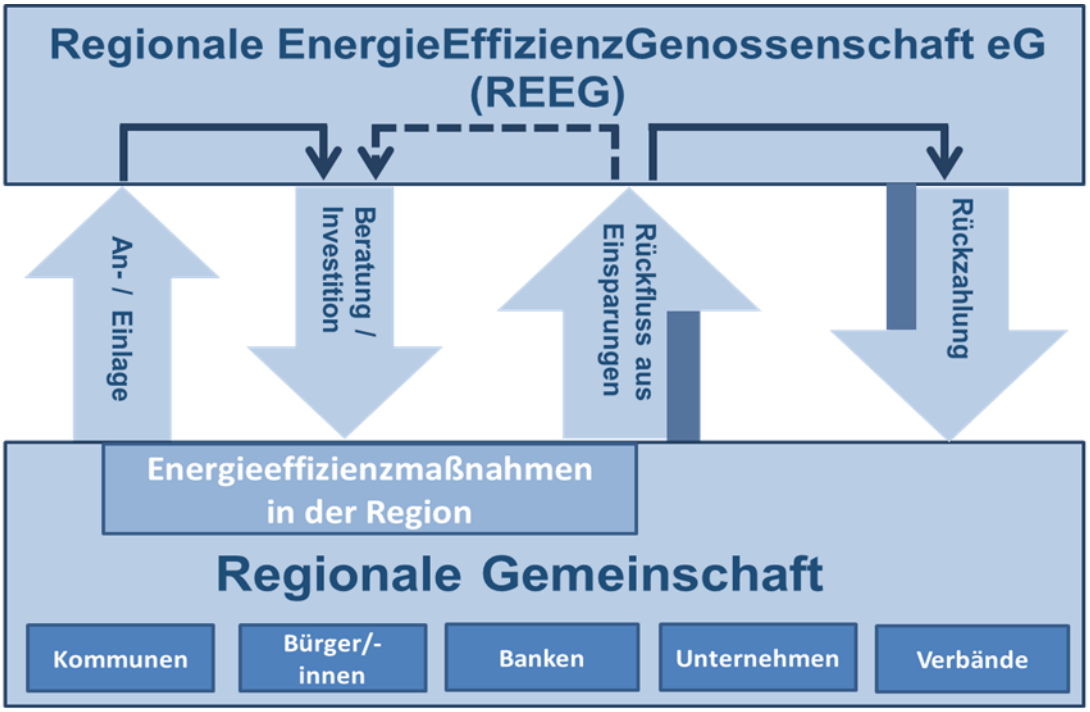

Abbildung 3: Schaubild REEG-Modell

3. **Unternehmens/Genossenschaftsziele**

Oberstes Genossenschaftsziel ist die Reduzierung des Energieverbrauchs bei Unternehmen, in kommunalen und anderen Einrichtungen und in der Stadt Essen durch Effizienzmaßnahmen und somit die Verringerung der lokalen CO_2-Emissionen. Im Fokus

stehen dabei mittelfristig rentable und technisch erprobte Energieeffizienzmaßnahmen, die - aus welchen Gründen immer- bisher nicht umgesetzt wurden.

Einzelne Ziele der Geschäftstätigkeit sind:

- Förderung der Mitglieder, z.B. Unternehmen, bei denen Effizienzmaßnahmen umgesetzt werden
- Akquise von Mitgliedern, die Anteile zeichnen zur Finanzierung der von der Genossenschaft getätigten Investitionen.
- die operative Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen,
- die zielgruppenspezifische Information und Beratung im Bereich Energieeffizienz

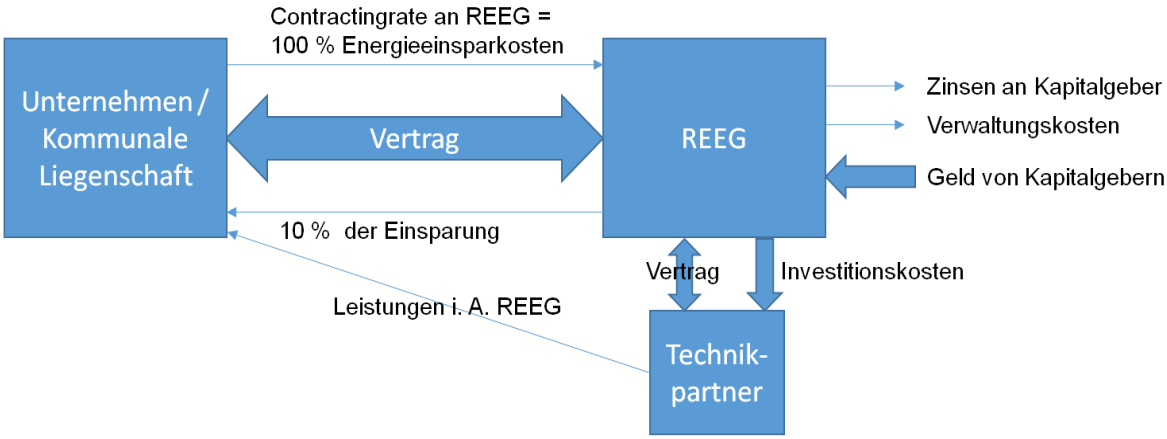

Abbildung 4: Vertragskonstruktion bei Einsatz des REEG-Modells

Da die Forcierung der lokalen Energiewende in der Region auch mit einer regionalen Wertschöpfung einhergehen soll, ist beabsichtigt, Aufträge soweit möglich, vorrangig an kompetente Unternehmen aus der Region zu vergeben, sofern diese wettbewerbsfähig sind. Außerdem sollen etablierte Beratungseinrichtungen in das Dienstleistungsangebot der Genossenschaft einbezogen werden.

Die Gründung der REEG eG ist für das zweite Halbjahr 2016 auf Initiative der Stadt Essen gemeinsam mit Vertretern des regionalen Handwerks, diversen Institutionen und Bürgern geplant. In spätestens fünf Jahren sollte die Genossenschaft ein revolvierendes System entwickelt haben, in dem die Mittel, die aus Einsparungen in bestehenden Projekten an die Genossenschaft zurücklaufen, regelmäßig wieder in neue Effizienzprojekte investiert werden. In 10 Jahren soll die Genossenschaft eine feste Größe der Energiewende in der Stadt Essen sein.

4. Die regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

Die Genossenschaft ist eine juristische Person, die mit Eintragung in das Genossenschafts-register eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Sie hat grundsätzlich drei Pflichtorgane: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung sowie als freiwilliges Organ auf Beschluss des Vorstands ggf. einen Beirat. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die eingetragene Genossenschaft (eG) dient der Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen und ist allein und ausschließlich der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet. Sie bietet zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele überzeugende Vorteile und setzt auf Kooperation, Flexibilität und regionale Kompetenz. Sie ist eine demokratische Gesellschaftsform. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Über die Zulassung als Mitglied entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Die Haftung jedes Mitglieds ist auf die Höhe der Geschäftsanteile beschränkt.

Die Genossenschaft ist Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie bei größeren Genossenschaften den Jahresabschluss prüft.

5. **Gründungsmitglieder/ Gremien**
   Die Energieeffizienzgenossenschaft soll mit folgenden **Gründungsmitgliedern** gegründet werden:
   - NN
   - NN
   - NN
   - Stadt Essen

   Der **Vorstand** besteht aus:
   - NN
   - NN
   - NN
   - NN

   Der **Aufsichtsrat** besteht aus:
   - NN
   - NN
   - NN

   Es ist vorgesehen, dass beide Gremien ehrenamtlich arbeiten mit der Unterstützung durch eine/n hauptamtlich tätige/n Mitarbeiter/in.

6. **Satzung und Geschäftsordnung**
   Auf der Basis einer Mustersatzung für Energiegenossenschaften des Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverbandes wurde die Satzung der REEG erstellt. Die erstellte Satzung wird dem Genossenschaftsverband zur juristischen Prüfung vorgelegt. Die entsprechenden Anmerkungen und Anregungen des Verbandes werden mit aufgenommen bzw. entsprechend der Satzung eingearbeitet.

7. **Marketing und Vertrieb**
   Zur Entwicklung der REEG ist es erforderlich, zum einen ausreichend Kapital von Mitgliedern und zum anderen geeignete Energieeffizienzmaßnahmen zu akquirieren.

Die Darstellung der REEG soll über verschiedene Kanäle erfolgen. Gerade zu Beginn, d.h. während der Pilotphase, ist das Ziel, durch häufige Presseveröffentlichungen die Wahrnehmung bei möglichen Interessenten zu erhöhen. Hierfür ergeben sich zahlreiche Ansätze i. R. der im Projekt vorgesehenen Kommunikationsstrategie, z.B. Informationsveranstaltungen für Betriebe bzw. Mitglieder, die Gründungsversammlung oder der Start der ersten Projekte, die gezielt als „Leuchtturmprojekte“ ausgewählt werden. Weiter ist eine übergeordnete REEG-Homepage vorhanden, die auch wesentlichen Aufgaben und Projekte der REEG im Ruhrgebiet präsentiert. Darüber hinaus sind Werbematerialien und Veröffentlichungen in Zeitschriften von Verbänden und Kammern angedacht, die über das Ziel und den Zweck der REEG informieren.
Neben dem Werben von Bürgern als Mitglieder werden gezielt auch die geförderten Unternehmen, sowohl auf der Lieferanten- als auch auf der Kundenseite, auf eine Mitgliedschaft angesprochen.

Die Suche nach Effizienzprojekten erfolgt in erster Linie durch gezielte Informations- und Aktivierungsmaßnahmen der Genossenschaft. Darüber hinaus ist geplant, dass die an der REEG beteiligten gesellschaftlichen Gruppen/ Institutionen ihre Mitglieder regelmäßig auf das Angebot der Genossenschaft hinweisen.

Die finanzielle Grundlage für die Aktivitäten der Genossenschaft erfolgt über die Werbung neuer Mitglieder und über die Inanspruchnahme von Nachrangdarlehen. Die Mitglieder erhalten für ihre Beteiligung keine Dividende auf ihre Mitgliedsanteile. Dafür werden die Nachrangdarlehen zu einem hohen fest vereinbarten Zinssatz von bspw. 4 % verzinst.

Die Unternehmenstätigkeit der Genossenschaft steht im Wettbewerb zu sog. Contracting-Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen (Durchführung von Effizienzinvestitionen und Finanzierung derselben) anbieten. Hauptgeschäftsziel von Contractingunternehmen ist i. d. R. die Erwirtschaftung eines definierten Gewinns für das Unternehmen. Im Unterschied dazu möchte die Genossenschaft neben der Erwirtschaftung der Zinsen für das eingesetzte Kapital vor allem die regionale Energiewende fördern, d. h. die Gewinne durch Energieeinsparungen gemeinwohlorientiert in weitere Effizienzmaßnahmen investieren.

Daher stehen Information und Beratung bzw. Beratungsvermittlung im Vordergrund der REEG; die Motivation zur Umsetzung einer Effizienzmaßnahme gilt es zu erzeugen. Entscheidet sich der Projektgeber für eine Umsetzung und Finanzierung mit der REEG, so übernimmt die REEG den Anlagenbau und –betrieb bis zur Refinanzierung aus den Einsparungen. (Der Kunde erhält 10 – 30 % der Einsparung ab dem ersten Jahr.) Die REEG sieht sich somit nicht im Wettbewerb zu Kreditinstituten. Sie zielt u.a. auch auf Effizienzmaßnahmen ab, die ohne das genossenschaftliche Leistungsangebot nicht zustande kämen, weil bspw. kein Finanzmittel für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung stehen, kein Know-how oder keine Zeit vorhanden ist und/oder kurze Amortisationszeiten vorgegeben sind.

Wesentliche Aufgabe ist die Aktivierung und Bewertung von Effizienzmaßnahmen:

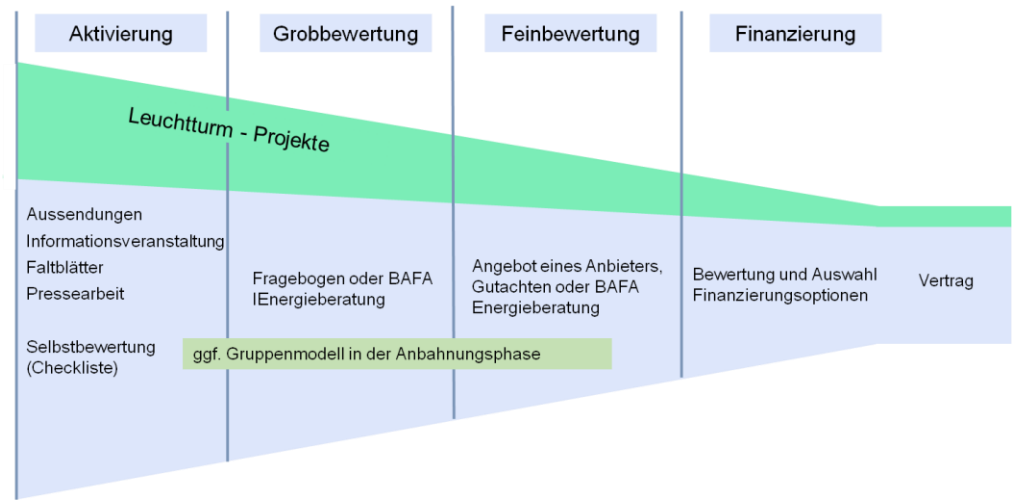

Abbildung 5: Ablauf der Projektakquise

8. **Organisation und Personal (Geschäftsbetrieb)**

Die Aufgaben des Geschäftsbetriebs werden durch eine professionelle Geschäftsführung, die – wie die übrigen Verwaltungskosten - aus den Gewinnen der Genossenschaft finanziert wird, erfüllt. Das Anforderungsprofil für die Geschäftsführung beinhaltet betriebswirtschaftliche Kenntnisse, und Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit/Marketing. Gewisse technische Grundkenntnisse wären von Vorteil. Ggf. sind die Aufgaben auf mehrere Teilzeitkräfte zu verteilen bzw. durch Werksverträge abzudecken. Die benötigte Mitarbeiterkapazität (Geschäftsführungs-stundenaufwand) hängt vom Geschäftsverlauf ab.

Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Projektfindung
- Aktive Akquise von Effizienzprojekten, z.B. durch gezielte Ansprache/ Anschreiben, Vor-Ort-Termine
- Information von potenziellen Vertragspartnern zur Umsetzung einer Effizienzmaßnahme bzw. Vermittlung von örtlichen Beratungsstellen und fachkundigen Ansprechpartnern
- Aufbau eines Netzwerkes von regionalen Handwerksbetrieben
- Aufbau eines Netzwerkes von (möglichst regionalen) Technikpartnern
- Zur ersten Bewertung (Grobanalyse) der Effizienz einer Maßnahme Grobanalyse durchführen bzw. Berater vermitteln, Beratungsergebnis dokumentieren
- Vermittlung von Beratern in Effizienzfragen zur detaillierten Bewertung von Maßnahmen, Ergebnisbericht erfragen und bewerten
- Prüfung von Wirtschaftlichkeit/Einspareffekten
- Vorbereitung der Vorstandsentscheidung über die Durchführung von Maßnahmen, Einberufung des Vorstands
- Ausschreibung von Effizienzinvestitionen bzw. Einholen von Angeboten, Auswertung, Vorbereitung Vorstandsentscheid zur Vergabe
- Vertragsverhandlungen, Abschluss von Verträgen zwischen der Genossenschaft und dem Nutzer

- sowie zwischen Genossenschaft und Handwerksbetrieb/Anlagenbauer, inkl. Garantievereinbarung mit Technikpartner
- Betreuung der Maßnahmenumsetzung, Abnahme und Übergabe an den Kunden
- Veranlassung von ggf. erforderlicher Wartung, Service der Anlage
- Abrechnung mit dem Kunden, ggf. Betreuung
- Vorbereitung der Vorstandsentscheidung über Angebot, Annahme und Verwaltung von Nachrangdarlehen, Einberufung Vorstand
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akquisition von Mitgliedern, die Anteile zeichnen
- Prüfung von Mitgliedsanträgen, Vorbereitung für die Vorstandsentscheidung
- Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Beitritts- und Beteiligungserklärungen
- Annahme und Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsanteile, Berechnung und Anweisung von Dividenden
- Erstellung Jahresabschlüsse / Wirtschaftspläne
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von weiteren Organsitzungen (Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben können zum Teil, aber nicht zur Gänze, ehrenamtlich bewältigt werden. Neben ehrenamtlicher Aufgabenbewältigung ist eine professionelle Geschäftsführung notwendig, die vom Vorstand einberufen wird und die oben aufgelisteten, wesentlichen Aufgaben übernimmt.

Arbeitsabläufe zur Abwicklung von Effizienzmaßnahmen:
Die Betriebsorganisation gestaltet sich so, dass eingehende Anfragen zu Energieeffizienzmaßnahmen von der Genossenschaft geprüft und einer Grob- bzw. Grundsatzbewertung unterzogen werden. Dies beinhaltet insbesondere eine erste Abschätzung, ob durch die Maßnahme hinreichende Einspareffekte zu generieren sind. Diese Prüfung erfolgt unter Einbeziehung der mit der REEG kooperierenden Handwerksunternehmen oder Technikpartner der Region. Nach der Grobanalyse erfolgt der Vertragsabschluss, so dass die teurere Detailanalyse des Projekts ohne Risiken für die REEG erfolgen kann. Diese wird nicht von der REEG selbst durchgeführt; stattdessen vermittelt die REEG einen regionalen Energieberater, wenn möglich auf der Basis von Förderprogrammen wie der BAFA-Beratung. Alternativ wird von der Genossenschaft direkt ein Anlagenbauer bzw. Technikpartner zur Projektplanung eingeschaltet.

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Detailanalyse (technische und finanzielle Bewertung von Maßnahmenanträgen) darüber, welche Maßnahmen von der Genossenschaft durchgeführt werden, d.h. in welchen Fällen die Genossenschaft operativ tätig wird. Der Vorstand kann die Unterstützung eines Beirates in Anspruch nehmen.

Die Geschäftsführung holt Angebote zur Umsetzung ein und bereitet die Verträge mit Handwerk bzw. Technikpartner vor, betreut die Umsetzung und den Betrieb.

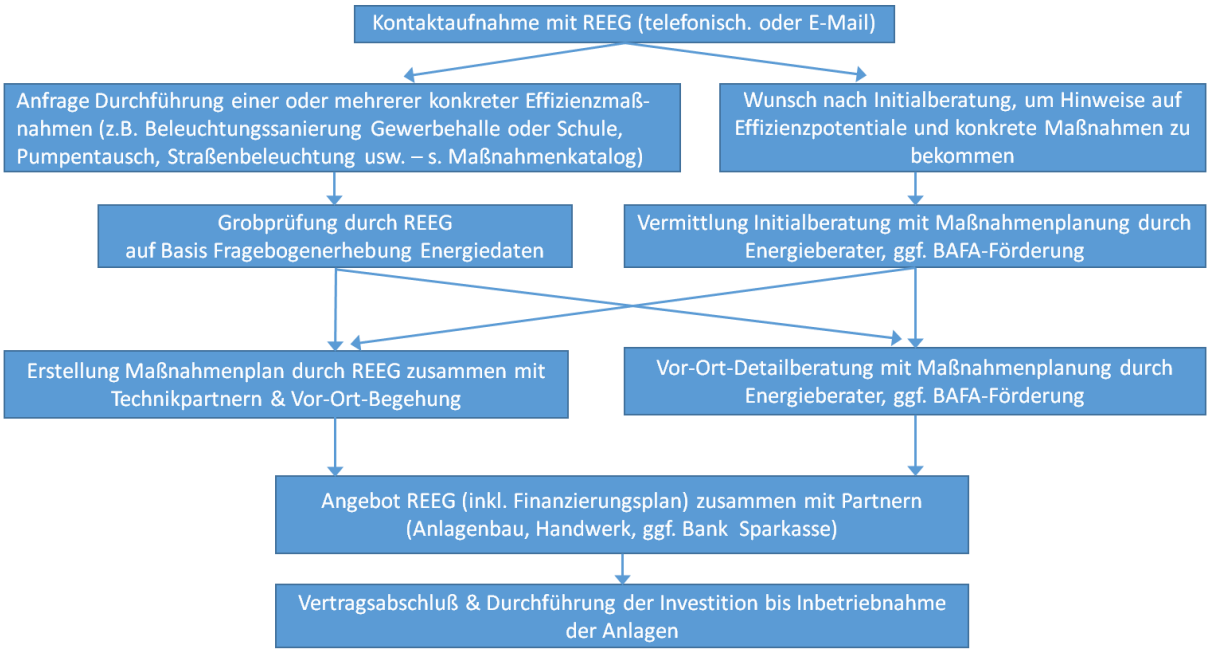

Abbildung 6: Varianten der Projektakquise

9. **Planung für die ersten Geschäftsjahre (Noch ohne Finanzplanung)**
   Als Basis für die Finanzierung der Anschaffungs- und Installationskosten stehen der REEG zur Verfügung:
   - die Einzahlung der Genossenschaftsanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder als Eigenkapital der REEG
   - Nachrangdarlehen der Mitglieder, die wirtschaftlich betrachtet wie Eigenkapital behandelt werden können
   - Fremdkapital wie z.B. öffentliche Darlehen der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. sonstiger Darlehen von Banken

Die REEG konzentriert sich bei der Umsetzung von Projekten zunächst auf bestimmte Projekttypen. Neben Technologien aus den Bereichen Beleuchtung, Spannungsreglern und BHKW, die durch gute Planbarkeit und Umsetzbarkeit dabei helfen sollen die REEG am Markt zu etablieren, sind auch Projekte im Bereich der systemischen Optimierung, also dem Einsatz verschiedener Querschnittstechnologien in einer Liegenschaft, geplant. Die Zahlen zu den Investitionen, Einsparungen und Projektlaufzeiten, die für die verschiedenen Technologien in der Finanzplanung angesetzt werden, sind in Tabelle 1 aufgelistet; sie beruhen auf Erfahrungen aus den Projekten der Zukunftsgenossenschaft und des REEG-Pilotprojektes.

Tabelle 1: Anlagentypen

Anlagentyp/ Technologie	**Investition in €**	**Projektlaufzeit in Monaten**	**Einsparung in €/ Monat**
Straßenbeleuchtung	250.000	60	7.000

Beleuchtung in Unternehmen und öffentlichen Gebäuden	100.000	35	3.000
Spannungsregler	15.000	60	350
BHKW (20 kW)	71.000	40	2.500
Systemische Optimierung in kleinen Unternehmen	47.000	70	1.000
Systemische Optimierung	242.000	30	10.000

Der Aufwand für die Projektakquise beläuft sich für die REEG, inkl. Vor-Ort Besuch, Technikpartnersuche, Verhandlungen und Vorbereitung der Verträge, auf ca. 5 Personentage. Abweichungen nach oben oder unten sind je nach Komplexität und Verlauf des Projektes natürlich möglich. Die dadurch entstehenden Kosten sind in der Finanzplanung durch die Personalausgaben gedeckt.

Im Rahmen der Finanzplanung ist vorgesehen, dass im ersten Geschäftsjahr der REEG 48 Mitgliedsanteile à 100 € gezeichnet werden, was 4.800 € entspricht. Ferner wird angestrebt, dass die Mitglieder der Genossenschaft Nachrangdarlehen in Höhe von 285.000 € zur Verfügung stellen. Weiterer Finanzbedarf wird durch die Aufnahme von Fremdkapital gedeckt. Im ersten Geschäftsjahr der Genossenschaft sollen i. R. von 7 Projekten Energieeffizienzmaßnahmen in der Region Ruhr durchgeführt werden, die eine Investition von 376.000 € benötigen. Dem stehen Erträge aus Energieeinsparungen in Höhe 81.000 € gegenüber. Laut Finanzplanung erwirtschaftet die Genossenschaft im ersten Geschäftsjahr einen operativen Verlust in Höhe von 13.000 €.
In den beiden Folgejahren steigt die Anzahl der neu akquirierten Projekte. Im zweiten Jahr werden 6 weitere Effizienzmaßnahmen mit Hilfe der REEG realisiert, was eine Investition von 499.000 € erfordert. Die Einnahmen aus den Einsparungen der REEG steigen, der zunehmenden Anzahl an laufenden Projekten, entsprechend auf 198.000 €. Dies resultiert unterm Strich in einem operativem Ergebnis von 76.000 €. Im dritten Geschäftsjahr werden planmäßig 7 weitere Projekte umgesetzt. Investitionen und Einspareinnahmen steigen auf 740.000 € und 410.000 €. Das operative Ergebnis vor Steuern und Abschreibungen beträgt 263.000 €.

Die zentralen Kennzahlen der Liquiditätsplanung und der Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 2: Kennzahlen für die ersten drei Geschäftsjahre der REEG (2016-19)

Kennzahlen	**2016/17**	**2017/18**	**2018/19**
Anzahl Projekte	7	6	7
Erträge aus Energieeinsparungen	81.000 €	198.000 €	410.000 e
Investitionen	376.000 €	499.000 €	740.000 €
Aufwendungen (operativ)	94.000 €	129.000 €	147.000 €

Aufwendungen (gesamt)	160.000 €	292.000 €	492.000 €
Personalkosten	44.000 €	58.000 €	58.000 €
Operatives Ergebnis (vor Steuern und Abschreibungen)	-13.000 €	69.000 €	263.000 €
Abschreibungen	66.000 €	163.000 €	345.000 €
Jahresüberschuß	-79.000 €	-94.000 €	-82.000 €

10. **Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie**

Die Unternehmenstätigkeit der Genossenschaft birgt insbesondere folgende Risiken:

- Die vertraglich zugesicherte Energieeinsparung wird nicht erreicht
- Insolvenz eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, in dem die Genossenschaft investiert, d.h. Effizienzmaßnahmen operativ durchgeführt hat
- Zahlungsunfähigkeit eines anderen Nutzers
- Höhere operative und Anlauf- Kosten als geplant.
- Verträge kommen nicht zustande oder Projekte werden anders umgesetzt.

Diese Risiken sollen wie folgt ausgeräumt bzw. minimiert werden:

- Die vertraglich vereinbarten Einsparungen lässt sich die Genossenschaft vom Anlagenhersteller garantieren.
- Die Genossenschaft hat bis zur vollständigen Refinanzierung einen Eigentums-vorbehalt an der eingebauten Effizienztechnik.
- Die Kommune als Nutzer kann nicht zahlungsunfähig werden.
- Teile der Anlaufkosten werden durch ehrenamtliches Engagement abgedeckt.
- Vor Vertragsabschluss fallen keine Projektkosten oder Beratungskosten an, da detaillierte teure und kostenpflichtige Planungen erst nach Abschluss von Verträgen beauftragt werden. Eigenanteile für geförderte Umwelt Beratungen dürften, rein rechtlich, von der Genossenschaft nicht übernommen werden.

Protokoll: REEG Auftaktveranstaltung

Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

Datum:	**Dienstag, den 24.11.2015**	**Zeit:**	**16:00 – 19:00 Uhr**
Teilnehmer:	**siehe Anlage I**	**Ort:**	**Rathaus Essen (R. 1.16)**
Erstellt durch:	**Hr. Wahl**	**Erstellt am:**	**26.11.2015**

AGENDA

Top 1 Begrüßung
Matthias Sinn, Stadt Essen – Umweltamt

Top 2 Kurzvorstellung der Klimaagentur Essen
Dagmar Wolsing, Stadt Essen – Klimaagentur

Top 3 Vorstellung des Modells REEG
Herbert Köpnick, B.A.U.M. e.V.

Top 4 Vorstellungsrunde der Teilnehmenden

Top 5 Energie- und Contractingberatung für Unternehmen
Philipp Mihajlovic, B.A.U.M. Consult GmbH

Top 6 Energieeffizienztechnik aus NRW: Strom sparen mit Spannungsreglern
Michael Schreiner, Schuntermann Transformatoren GmbH

Top 7 Der Weg zur REEG Essen
Jakob Wahl, B.A.U.M. e.V.

Top 8 Abschlussdiskussion

Top 9 Get-together

ZU TOP 1 BEGRÜßUNG

Herr Sinn begrüßt alle Teilnehmer zur gemeinsamen Auftaktveranstaltung des Projekts „Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft“ in der Stadt Essen. Herr Sinn freut sich über die rege Teilnahme an der Auftaktveranstaltung und die Teilnahme der Stadt Essen. Er hält das REEG-Modell für ausgesprochen zukunftsträchtig, nicht nur für Essen, sondern für das Ruhrgebiet insgesamt.

ZU TOP 2 KURZVORSTELLUNG DER KLIMAAGENTUR ESSEN

Siehe Anlage II (Präsentation **„Kurzvorstellung der Klimaagentur Essen“**)

ZU TOP 3 VORSTELLUNG DES MODELLS REEG

Siehe Anlage III (Präsentation **„Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft (REEG) Essen – eine neue Initiative aus der Region für die Region“**)

- Anmerkung Hr. Froese: Hr. Froese spricht sich für eine Firmierung REEG Ruhr aus. Die Genossenschaft soll seiner Meinung nach auf der regionalen und nicht auf der lokalen Ebene agieren.
- Frage Hr. Anschott: Wie finanziert die REEG sich über die Refinanzierung der Investitionssumme durch Contracting-Raten hinaus?

  Antwort Hr. Köpnick: Aus den Contracting-Raten werden neben der Investition auch die Zinsen für die Darlehen, die Verwaltungskosten der Genossenschaft und ein Risikoaufschlag finanziert. Dies hat eine Auswirkung auf die Laufzeit des Contracting-Vertrages.
- Frage Hr. Sahlmann: Gibt es aktuelle Entwicklungen bzgl. rechtlicher Hemmnisse für das REEG-Modell, wie Ausschreibungspflicht bei kommunalen Projekten und der Beihilferegelung für KMU?

  Antwort Hr. Köpnick: Das Problem der Beihilfegrenze für KMU (De-Minimis-Verordnung) wurde von B.A.U.M. e.V., aber auch von Genossenschaftsverbänden u. a., an die Politik herangetragen. Der Handlungsbedarf wurde erkannt und eine Anpassung wird erwartet. Die Ausschreibungspflicht bei kommunalen Projekten fußt auf einer EU-Regelung und konnte im REEG-Projekt in Einzelfällen, auf Grund des innovativen Modells, umgangen werden.

ZU TOP 5 ENERGIE- UND CONTRACTINGBERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

Siehe Anlage IV (Präsentation **„REEG Essen – Beratungsprogramme“**)

ZU TOP 6 ENERGIEEFFIZIENZTECHNIK AUS NRW: STROM SPAREN MIT SPANNUNGSREGLERN

Siehe Anlage V (Präsentation **„Strom sparen mit Spannungsreglern“**)

- Anmerkung Hr. Schreiber (Schuntermann Transformatoren GmbH): Ein hier noch nicht kommunizierter Vorteil des genossenschaftlichen Contracting-Modells ist, dass der Kunde sich nicht mit Steuern und Abschreibungen für die Anlagen auseinandersetzen muss. Nach Ende der Vertragslaufzeit kann der Kunde die abgeschriebenen Anlagen in seine Bücher aufnehmen.

ZU TOP 7 DER WEG ZUR REEG ESSEN

Siehe Anlage VI (Präsentation **„Der Weg zur REEG Essen in den nächsten Monaten“**)

ZU TOP 8 ABSCHLUSSDISKUSSION/ GET-TOGETHER

Ziel der Abschlussdiskussion ist die Erörterung der Frage, ob ein Engagement in der Arbeitsgruppe REEG nach Einschätzung der Anwesenden durch die jeweilige Organisation möglich ist. Außerdem sollen die Anwesenden, falls möglich, auch schon aufzeigen bei welchen Aufgaben sie unterstützend wirken können. Die von Jakob Wahl (B.A.U.M. e.V.) dargelegten Arbeitspakete, die für die Gründung einer REEG erforderlich sind, setzen sich wie folgt zusammen:

- Arbeitsgruppe „REEG Essen“ konstituieren
- Satzungsentwurf erarbeiten
- Geschäftsplan aufstellen
- Mitglieder für Genossenschafts-Organe benennen
- Leuchtturmprojekte identifizieren und vorbereiten
- Technikpartnersuche
- Info-Veranstaltungen für Betriebe, Vereine/Kirchen, Stadtverwaltung?
- REEG gründen (Gründungsversammlung, Prüfung und Registrierung)

Folgende Rückmeldungen sind bezüglich der Unterstützung des Projektes REEG bisher eingegangen:

Organisation	Unterstützung bei folgendem Arbeitspaket/ Themenfeld	Mitarbeit in der AG REEG
EnergieAgentur.NRW	Contracting	X
Runder UmweltTisch Essen	Projektakquise	X
Solargenossenschaft Esse eG	Satzung/ Geschäftsplan/ Projektakquise	X
Schuntermann Transformatoren GmbH	Projektakquise/ Technikpartnersuche	
Handwerkskammer Düsseldorf		X
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.	Genossenschaftsgründung	X
GENO BANK ESSEN eG		
Zentrum für Türkeistudien und	Projektakquise/ Kommunikation	

Integrationsforschung		
Sparkasse Essen	Satzung/ Geschäftsplan/ Projektakquise/ Filterung der Firmenkundendatenbank nach pot. Interessenten	X
BANK IM BISTUM ESSEN eG	Projektakquise/ Kommunikation	X

Weitere Rückmeldungen (nach interner Rücksprache) bezüglich einer möglichen Unterstützung des REEG-Projektes bitte bis **XX.XX.XX** an marco.mersmann@umweltamt.essen.de.

Protokoll: REEG Auftaktveranstaltung
Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

Datum:	**Mittwoch, den 10.02.2015**	**Zeit:**	**16:00 – 18:30 Uhr Teilnehmer:**
	siehe Anlage I	**Ort:**	**Rathaus Essen**
Erstellt durch:	**Hr. Wahl, Hr. Mersmann**	**Erstellt am:**	**16.02.2016**

AGENDA

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 **Satzung** – Moderation Hr. Gottwald (RWGV)
Besprechung des Satzungsentwurfs und Weiterentwicklung

TOP 3 **Geschäftsplan** – Moderation Hr. Wahl (B.A.U.M. e.V.)
Besprechung des Geschäftsplanentwurfs uns Weiterentwicklung

TOP 4 **Projektakquise** – Moderation Hr. Kant (B.A.U.M. e.V.)

TO-DOS FÜR DIE TEILNEHMER

- Benennung potenzieller Gremienmitglieder.
- Suche nach potenziellen Pilotprojekten für die REEG in den eigenen Netzwerken.
- Benennung von Möglichkeiten zur Vorstellung der REEG durch die Klimaagentur und/oder den B.A.U.M. e.V. (z.B. Vorträge auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen in Kundenzeitschriften oder Newslettern, etc….)
- Fragen/Anmerkungen zu Details der Satzung und des Geschäftsplans bitte per Mail bis spätestens **01.03.2016** an die Klimaagentur Essen bzw. B.A.U.M. e.V. senden.

FRAGEN AN DIE TEILNEHMER

Die Fragen dienen als Input und Vorbereitung für den TOP „Projektakquise“ im Rahmen der nächsten Arbeitsgruppensitzung:

- Welche Zielgruppen für die REEG sehen Sie? Wer soll erreicht werden?
- Welche Botschaften und welcher Nutzen der REEG sollen der Zielgruppe/ den Zielgruppen vermittelt werden?
- Welche Kommunikationsmittel halten Sie zur Ansprache der Zielgruppe(n) für geeignet?
- Welche Hemmnisse und Barrieren sehen Sie für die REEG?

ERGEBNISSE

- Vorstellung der wesentlichen Inhalte der Mustersatzung des RWGV
- Zentrale die Satzung betreffende Punkte/ Fragen:
    - Um die Besetzung der Genossenschaftsgremien durch die verschiedenen regionalen Akteure (Bürger, Verwaltung, Wirtschaft) sicherzustellen ohne den Handlungsspielraum der Genossenschaft zu sehr einzuschränken, wird eine Soll-Formulierung in die Präambel aufgenommen („der Vorstand **sollte** ein Mitglied der Wirtschaft, eines aus der Bürgerschaft, etc.“).
    - Die bevorzugte Vergabe von Aufträgen an regionale Betriebe und die Förderung der regionalen Wertschöpfung wird in die Präambel aufgenommen.

- Klärung der Frage inwieweit stille Beteiligungen an der REEG möglich sind und diese Möglichkeit ausgeschlossen werden kann.
    - **Klärung durch Hr. Gottwald:** eine stille Beteiligung ist grundsätzlich zulässig, sofern sie in der Satzung geregelt ist:
      In § 19 a I lit. j) des GenGsind stille Beteiligungen explizit genannt, so dass sie durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat eingegangen werden können.
      Da stille Beteiligungen nicht möglich sein sollen, wird dieser Paragraph aus der Satzung gestrichen **und** explizit in § 14 II ein Passus aufgenommen, wonach der Vorstand verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass keine stillen Beteiligungen an der Genossenschaft eingegangen werden.
- Mehrheit der Teilnehmer spricht sich dafür aus die Höhe des Geschäftsanteils so niedrig wie möglich anzusetzen (100 €).

- Die Solargenossenschaft Essen eG (SGE) bringt ein potenzielles Projekt ein: die energetische Sanierung eines Tagungshauses.

- Termin für die nächste Sitzung: Mittwoch, den **09.03.2016 von 15:00 bis 17:30 Uhr**
  Rathaus, Ratstrakt, Raum Grenoble (1.17)

ZU TOP 1 BEGRÜßUNG

Herr Sinn begrüßt alle Teilnehmer zur ersten Arbeitsgruppensitzung des Projekts „Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft“. Er ist optimistisch, dass das Projekt REEG über die Essener Stadtgrenzen hinaus in der Region verankert werden kann und kündigt an, dass die REEG im Rahmen des Titels „Grüne Hauptstadt Europas 2017“ eine Rolle spielen wird.

Frau Wolsing stellt die Tagesordnung der Sitzung vor und verweist auf die Relevanz von Partizipation und regionaler Wertschöpfung für den Klimaschutz vor Ort.

ZU TOP 2 SATZUNG

(siehe auch Anlage: Präsentation **„REEG Ruhr - Gründung einer Energieeffizienzgenossenschaft“)**

- Einleitung von Hr. Köpnick
    - Wichtiger Unterschied der REEG zu anderen Genossenschaften: Geschäftsanteil erhält keine Dividende; Nachrangdarlehen werden festverzinst

- Hr. Gottwald (Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V., RWGV) stellt sich vor und erläutert, dass nur die wesentlichen Punkte der Satzung besprochen werden. Der Satzungsentwurf liegt als Tischvorlage aus. Der Entwurf soll im Folgenden vorgestellt werden; eine abschließende Festlegung in dieser Sitzung ist nicht nötig.

- Präambel: nicht unbedingt erforderlich. Enthält zentrale Botschaften mit Appellcharakter, aber ohne Verbindlichkeit.
    - Frage Hr. Sahlmann: Unterschied von Satzung und Geschäftsplan – Präambel ist bspw. in beiden Dokumenten enthalten.
      Antwort Hr. Gottwald: für die Gründung sind beide Dokumente nötig. Da Interessenten erfahrungsgemäß nur eines der Dokumente lesen, ist eine Dopplung unproblematisch und zu empfehlen.

- Nennung verschiedener Varianten der Firmierung der zu gründenden REEG.

- Bezüglich **§2 Zweck und Gegenstand**: der Vorstand der Solargenossenschaft Essen eG (SGE) hat keinerlei Einwände, wenn die REEG neben der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen auch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien als Geschäftszweck der Genossenschaft in der Satzung ausweist. Nach dem Verständnis der SGE ist der Ausbau/Umbau der Energiewende das Hauptziel und auch die SGE hat Energieeffizienz als Satzungsgegenstand (Prof. Schwermer).

- **§3 Erwerb der Mitgliedschaft:** Empfehlung von Hr. Gottwald ist die offene Gestaltung; Vorstand kann frei über Aufnahme von Mitgliedern entscheiden.

- **§5 Kündigung:**
    - 5 Jahre Kündigungsfrist als Empfehlung für größere Sicherheit; (3 Monate – 5 Jahre möglich).
    - Mindestkapital (§28) sichert das Kapital über die Amortisationslaufzeit der Projekte.

- **§8 Ausschluss von Mitgliedern:** Vorstellung durch Hr. Gottwald

- **§10 Rechte von Mitgliedern:** Vorstellung durch Hr. Gottwald

- **§11 Pflichten**
    - (f) Eintrittsgeld: kann auch zunächst nicht erhoben werden; später kann durch die Generalversammlung die Erhebung eines Eintrittsgeldes beschlossen werden.

- **III. Organe der Genossenschaft:**
    - Vorstellung der Gremien: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung.
    - Vorstand: mind. 2 Vorstände; i.d.R. ehrenamtlich; ab Nebenamtlicher Tätigkeit mit Arbeitsvertrag auszustatten. Deckelung der Mitglieder nach oben (z.B. max. 5 Vorstände) wird diskutiert. Empfehlung von Hr. Gottwald: Formulierung „mind. 2 Vorstände“ ermöglicht die meisten Freiheitsgrade.
    - Aufsichtsrat: jährl. scheidet 1/3 der Aufrichtratsmitglieder aus bzw. stellt sich der Wiederwahl (§18).

- **§19 a Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat:** d) Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung: konkrete Größen sollten in der Satzung festgelegt, um die Formulierung „wesentlich“ zu definieren; Festlegung hängt vom Geschäftsplan (geplante Projektvolumen) ab.

- **§22 Einberufung und Tagesordnung** (3): Einladung in Textform (erlaubt die Einladung per Email)

- **§ 28 Geschäftsanteil/ Geschäftsguthaben/ Übertragung/ Mindestkapital:**
    - Hier Festlegung der Höhe des Geschäftsanteils.
    - <u>Hinweis Hr. Sahlmann:</u> auf Geschäftsanteile wird keine Dividende gezahlt, stattdessen gibt es feste Zinsen auf Nachrangdarlehen.
    - <u>Hinweis Herr Köpnick:</u> das ist der zentrale Unterschied zwischen der REEG und anderen Energiegenossenschaften. Aus steuerlichen Gründen ist ein kleiner Geschäftsanteil (z.B. 100€) vorgesehen. Daher macht es keinen Sinn für ein Mitglied mehrere Anteile zu erwerben. Nachrangdarlehen werden in Norderstedt in Höhe von 1.000 – 10.000 € gezeichnet.
    - <u>Hinweis Hr. Gottwald:</u> Ein steuerlicher Vorteil ist gegeben, dafür aber weniger Flexibilität und geringe Eigenkapitalquote. Nachrangdarlehen dürfen nur Mitgliedern angeboten werden, da die Genossenschaft ansonsten der Prospektpflicht unterliegen würde.
    - Nachrangdarlehen zählen steuerlich als Fremdkapital, können wirtschaftlich jedoch als Eigenkapital betrachtet werden.

- **§29 Gesetzliche Rücklage:** Deckung zur Bilanzverlusten; Prozentsatz frei wählbar

- <u>Frage Hr. Strehlke:</u> Was sind die Auswirkungen von REEG-Projekten auf den kommunalen Haushalt?
  <u>Antwort Hr. Köpnick:</u> Contracting-Projekte werden von der Kommunalaufsicht als kreditähnliches Geschäft eingestuft. Die Projekte unterliegen der Ausschreibungspflicht.

- <u>Frage Fr. Poth:</u> Wie werden die Genossenschaftsmitglieder beteiligt/gefördert (z.B. regionales Handwerk)?
  <u>Antwort Hr. Köpnick:</u> Die REEG unterliegt bei Auftragsvergabe zwar keiner Ausschreibungspflicht, der regionale Gedanke und die Förderung regionaler Betriebe ist aber erklärtes Ziel der REEG.
  <u>Hinweis Hr. Gottwald:</u> Empfehlung den Gedanken der Regionalität in der Präambel zu verankern.
  <u>Hinweis Hr.</u> Herbstmann: Vorstand und Aufsichtsrat dienen hierbei als Kontrollorgan

- <u>Frage Fr. Poth:</u> Wie kann sichergestellt werden, dass alle gesellschaftlichen Gruppen in den Gremien der

REEG gleichermaßen vertreten sind?
Antwort Hr. Gottwald: Von einer bindenden Regelung sollte in der Satzung verzichtet werden, da die Genossenschaft ansonsten Flexibilität verliert. Eine Formulierung wie z.B. „der Vorstand **sollte** ein Mitglied der Wirtschaft, eines aus der Bürgerschaft, etc.“ in der Präambel kann dem Gedanken genüge getan werden.

- **§31 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht:** Vorstellung durch Hr. Gottwald

- **§35 Bekanntmachungen:** Vorstellung durch Hr. Gottwald

ZU TOP 3 GESCHÄFTSPLAN

(siehe auch Anlage: Präsentation **„REEG Ruhr - Gründung einer Energieeffizienzgenossenschaft“)**

- Einleitung von Hr. Köpnick

- Stille Beteiligungen:
  - Frau Poth sieht Stille Beteiligungen als Gefahr für die REEG, zudem sind diese nicht erforderlich und sollten per Satzung ausgeschlossen werden.
  - Herr Gottwald klärt die Frage inwieweit stille Beteiligungen an der REEG möglich sind bzw. diese Möglichkeit ausgeschlossen werden kann.

- Erläuterung des Energiesparcontracting-Modells und des Geschäftsmodells sowie der Vorgehensweise der REEG am Beispiel des Tiefgaragen-Projektes aus Norderstedt.

- **Besetzung der Gremien:** Appell an die Runde geeignete Kandidaten für Vorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu benennen. Die GF wird vom Vorstand bestimmt.

- **Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie:**
  - Bonitätsprüfungen im Vorfeld der Projektumsetzung sind vorgesehen.
  - Hinweis Hr. Sahlmann: Die Erstellung eines Katalogs mit Kriterien für die Bonität sind sinnvoll.

Weitere Fragen zum Thema bitte per Mail!

ZU TOP 4 PROJEKTAKQUISE

(siehe auch Anlage: Präsentation **„REEG Ruhr - Gründung einer Energieeffizienzgenossenschaft“)**

- Kurze Vorstellung der möglichen Kommunikationskanäle für die REEG.

- Ein Video zu einem TV-Beitrag über ein umgesetztes Projekt in Norderstedt finden Sie unter: http://reeg-info.de/player.asp?id=135

- Die Solargenossenschaft Essen eG (SGE) bietet an ein potenzielles Projekt, welches die SGE nicht umsetzen konnte einzubringen: hierbei geht es um die energetische Sanierung eines Tagungshauses in der Region.

- Fragen an die Teilnehmer der Sitzung bzgl. Projektakquise s. o. (unter: Fragen an die Teilnehmer)

ANLAGEN

- Teilnehmerliste
- Präsentation „REEG Ruhr - Gründung einer Energieeffizienzgenossenschaft“
- Satzung
- Geschäftsplan

Protokoll: REEG Auftaktveranstaltung

Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

Datum:	**Mittwoch, den 09.03.2016**	**Zeit:**	**16:00–18:30UhrTeilnehmer:**
	siehe Anlage I	**Ort:**	**Rathaus Essen**
Erstellt durch:	**Hr. Wahl, Hr. Mersmann**	**Erstellt am:**	**14.03.2016**

AGENDA

TOP 1 Begrüßung
Dagmar Wolsing, Stadt Essen - Klimaagentur

TOP 2 **Projektakquise**– Präsentation zu Kommunikation und Projektidentifikation
Herber Köpnick, B.A.U.M. e.V.

TOP 3 **Satzung der REEG** – Beantwortung offener Fragen zum Thema Satzung
Jakob Wahl, B.A.U.M. e.V.

TOP 4 **Gründungs-. und Gremienmitglieder der REEG**
Dagmar Wolsing, Stadt Essen – Klimaagentur

TOP 5 **Geschäftsplan der REEG**– Beantwortung offener Fragen zum Thema Geschäftsplan
Jakob Wahl, B.A.U.M. e.V.

Moderation: Dagmar Wolsing

ERGEBNISSE/ TO-DO's

- Satzungsentwurf wurde finalisiert. Weitere Eingaben sind jedoch noch möglich.
- Findung von Gremienmitgliedern für die REEG Ruhr.
- Findung von Pilotprojekten für die REEG Ruhr.
- Klärung der Frage der Anschubfinanzierung für die REEG Ruhr.

ZU TOP 1 BEGRÜßUNG

Begrüßung und Vorstellung der Tagesordnung durch Frau Wolsing.

ZU TOP 2 PROJEKTAKQUISE

- Präsentation zum Thema Projektakquise durch Hr. Köpnick

  (siehe auch Anlage: Präsentation **„REEG Ruhr – Die Projektakquise"**).

- Frage Hr. Strehlke: Bietet die REEG selbst Beratungsdienstleistungen an?

  Antwort Hr. Köpnick: Die REEG bietet keine eigenen Energieberatungen an und kann dies als Maßnahmenumsetzer auch gar nicht. Sie arbeitet stattdessen mit unabhängigen Energieberatern zusammen und vermittelt, falls nötig bzw. falls dies dem Wunsch des Kunden entspricht Beratungsleistungen und ist somit auf Kooperationen und Netzwerke in diesem Bereich angewiesen.

ZU TOP 3 SATZUNG

- Vorstellung des neuen Satzungsentwurfes durch Hr. Wahl.

  Folgende Änderungen wurden vorgenommen bzw. angesprochen:

- **Präambel**: Die Bevorzugung regionaler Anbieter, sowie eine Soll-Formulierung zur Zusammensetzung des Vorstandes sind nun in der Präambel enthalten.
- **§ 3 Abs. 2** (Erwerb der Mitgliedschaft): Streichung des letzten Satzes, da ansonsten die Mitgliedschaft von EVU/ EDL ausgeschlossen wäre.
- **§ 8 Abs. 1c)** (Ausschluss): Ergänzung des Absatzes um die Ausschlussklausel gegenüber EVU/ EDL abzuschwächen. Ein Ausschluss ist nur noch möglich, wenn das Mitglied Informationen der Genossenschaft im Wettbewerb gegen diese einsetzt.
- **§ 14 Abs. 2j)** (Aufgaben und Pflichten des Vorstands): Ziffer j wurde ergänzt um die Aufnahme stiller Beteiligungen auszuschließen.
- **§ 19a Abs. 1d)** (Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat): Die Höhe der Beträge die vor Vertragsabschluss einer gemeinsamen Entscheidung/ Sitzung durch Vorstand und Aufsichtsrat bedürfen wurden auf mindestens 5.000 € (wiederkehrende Verpflichtungen) bzw. 50.000 € (einmalige Verpflichtungen) festgelegt.
- **§ 19a Abs. 1j)** (Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat): Stille Beteiligungen wurden an dieser Stelle gestrichen.
- **§28 Abs. 1** (Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital): Der Geschäftsanteil der Genossenschaft wurde auf 100 € angesetzt.
- **§28 Abs. 5** (Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital): Das Mindestkapital

der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf wurde auf 90 % festgelegt.

- **§29 Abs. 1** (Gesetzliche Rücklage): Mindestens 5 % des Jahresüberschusses fließen in die Rücklage, solange diese 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

➔ Verabschiedung des Satzungsentwurfes. Weiteres Feedback bzw. Änderungswünsche können jedoch immer noch eingegeben werden.

ZU TOP 4 GRÜNDUNGS- UND GREMIENTMITGLIEDER DER REEG

- Frage an die Teilnehmerrunde durch Frau Wolsing: Für wen/ welche Organisation ist ein Engagement in der REEG im Rahmen einer Tätigkeit als Gremienmitglied vorstellbar?
- Anmerkung Hr. Froese: Engagement der Solargenossenschaft Essen eG im Aufsichtsrat ist vorstellbar.
- Anmerkung Herr Sahlmann: Die Sparkasse Essen ist momentan bezüglich der Frage nach einer Mitwirkung in einem Gremium der REEG nicht entscheidungsfähig, da zwei zentrale Fragen noch ungeklärt sind:
    - Wie sieht die Kostengestaltung und Wahrnehmung der Geschäftsführung aus(siehe TOP 5)?
    - Wie kann man zeigen, dass REEG-eine Ergänzung zu bestehenden Angeboten darstellt (siehe TOP 5)?
- Kurzvorstellung der Gremien Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand und ihrer Aufgaben durch Hr. Gottwald. Im Vorstand ist es möglich, dass ein Mitglied als geschäftsführender Vorstand das operative Geschäft der Genossenschaft führt.
- Anmerkung Hr. Gottwald: Bezüglich der Qualifikation der Vorstandsmitglieder wäre es vor allem sinnvoll eine Person mit technischer und eine mit kaufmännischer Expertise vertreten zu haben. Auch die Einbindung des regionalen Handwerks in den Vorstand ist sinnvoll. Vertreter der Verwaltung sind eher für den Aufsichtsrat geeignet.
- Ankündigung durch Frau Wolsing, dass es personelle Veränderungen in der Projektbetreuung durch die Stadt Essen geben wird. Frau Wolsing steht erst ab 01.08.16 wieder zur Verfügung und Herr Mersmann verlässt die Klimaagentur zum 01.04.16. Das Projekt ab sofort durch Herrn Röer betreut.

ZU TOP 5 GESCHÄFTSPLAN

- Präsentation zum Thema Geschäftsplan durch Hr. Wahl

  (siehe auch Anlage: Präsentation **„REEG Ruhr – Geschäftsplan“)**
- Frage Hr. Sahlmann: Wie sieht die Kostengestaltung bzgl. der Geschäftsführung aus? Wie können Verluste der Genossenschaft vermieden werden und kostendeckend gearbeitet werden?

  Antwort Fr. Wolsing: Zu Beginn der Tätigkeit der Genossenschaft stehen den Kosten (vor allen den Personalkosten durch die Geschäftsführung) noch keine Einnahmen aus Energieeinsparungen gegenüber. Es bedarf einer Anschubfinanzierung. Sowohl die Stadt Essen als auch B.A.U.M. e.V. sondieren bereits Möglichkeiten diese Anschubfinanzierung ohne weitere Kosten für die Genossenschaft zu beschaffen. Denkbar ist hier bspw. der Einsatz von Stiftungsgeldern.

Anmerkung Hr. Wahl: Um eine schlanke Kostenstruktur zu Beginn zu gewährleisten, kann auch zunächst eine erfolgsabhängige Bezahlung der Geschäftsführung als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

- Frage Herr Sahlmann: Wie kann man zeigen, dass die REEG eine Ergänzung zu bestehenden Angeboten von EVU oder Banken darstellt?

  Antwort Hr. Köpnick: Die REEG kann im Rahmen einer Mischfinanzierung das Angebot einer Bank ergänzen, indem Sie bei der Finanzierung einer Maßnahme das Eigenkapital stellt, während die Bank die Fremdfinanzierung übernimmt.

  Anmerkung Hr. Ehle: Die Stadtwerke Essen betreiben Contracting und haben auch Einsparcontracting im Angebot. Gerade im Bereich der BHKW wäre die REEG ein Wettbewerber.

- Frage Hr. Schmidt: Läuft die REEG Gefahr nur „schlechte“ Projekte zu akquirieren, da ein Kunde mit hoher Bonität eine Finanzierung bei einer Bank zu günstigeren Konditionen bekommt.

  Antwort Hr. Mersmann: Die REEG bietet über die Finanzierung hinaus Leistungen, die für Kunden interessant sind. Der Faktor „Kümmerer“ spielt in vielen Unternehmen beim Thema Energieeffizienz eine Rolle.

ANLAGEN

- Teilnehmerliste
- Präsentation **„REEG Ruhr – Die Projektakquise“**
- Präsentation **„REEG Ruhr – Geschäftsplanung“**

Gesprächsnotiz:

Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

Datum:	**Freitag, den 11.09.2015**	**Zeit:**	**15:30 – 16:10 Uhr**
Teilnehmer:	**Fr. Wolsing, Hr. Mersmann (beide Klimaagentur Essen), Hr. Kant, Hr. Wahl, Hr. Köpnick (alle B.A.U.M. e.V.)**		
Ort:	**Telefonkonferenz (Essen, Hamburg, München)**		
Erstellt durch:	**Hr. Mersmann**	**Erstellt am:**	**18.09.2015**

AGENDA

Top 1 Projektplanung

Top 2 Unterstützung durch die Stadt Essen/Rolle der Stadt Essen im Projekt

Top 3 Terminfindung für internen Projekt-Kick-Off

TOP 1 PROJEKTPLANUNG

- Herr Köpnick ist Projektleiter von B.A.U.M.; erster Ansprechpartner für die Klimaagentur bleibt Hr. Wahl
- Herr Wahl hat im Vorfeld der Telefonkonferenz eine grobe Projektplanung als Diskussionsgrundlage übermittelt
- dieser Vorschlag hat eine einjährige Projektlaufzeit mit Gründung der REEG im September 2016 vorgesehen
- das BMBF-Förderprojekt „Klimainitiative Essen“ läuft bereits Ende Mai 2016 aus; bis dahin müssen die Arbeiten im Projekt von B.A.U.M. abgeschlossen sein
- der Projektplan wird von B.A.U.M. entsprechend angepasst und übersendet (bereits erfolgt)
- alternativ zur vorgesehenen Planung kann eine der 3 Infoveranstaltungen auch an Vereine, Kirchen, etc. adressiert werden; dadurch könnten auch 2 Veranstaltungen an einem Tag durchgeführt werden
- die Rechnungsstellung für die Leistungen im Jahr 2015 muss bis spätestens 30.11.2015 erfolgen; die Frist für die in 2016 erbrachten Leistungen ist der 30.04.2016
- der B.A.U.M. e.V. übersendet einen Brief (vorab auch per Mail) mit einer Benennung von bereits umgesetzten ESC-Projekten in NRW über die B.A.U.M. Zukunftsgenossenschaft und geplanter Projekte in Aachen (bereits erfolgt)

TOP 2 UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE STADT ESSEN/ROLLE DER STADT ESSEN IM PROJEKT

- aus Sicht des B.A.U.M. e.V. soll die Stadt Essen die Gründung einer REEG durch folgende Punkte unterstützen:

  1. Ideelle Unterstützung (u.a. durch den Versand von Einladungen; Bereitstellung von Logos, etc.)

  2. Mitgliedschaft in der zu gründenden REEG
     → dies kann von Seiten der Klimaagentur (KA) derzeit nicht garantiert werden; hierzu ist u.a. ein Ratsbeschluss erforderlich; KA wird dies forcieren

  3. Bereitstellung der Netzwerkkontakte
     → B.A.U.M. übersendet eine Übersicht von relevanten Akteuren (bereits erfolgt)

  4. logistische Unterstützung (Raumbuchung für Veranstaltungen, etc.)

TOP 3 TERMINFINDUNG FÜR INTERNEN PROJEKT-K ICK-OFF

- der interne Projekt-Kick-Off findet am 25.09.2015 von 11-13 Uhr im Rathaus Essen statt
- ein Termin für die erste Infoveranstaltung für Betriebe wurde für den 24.11.2015 festgelegt
- es wurde beschlossen einen regelmäßigen Termin für eine Telefonkonferenz im Turnus von 2-3 Wochen festzulegen; hierfür bietet sich aus Sicht der Vertreter des B.A.U.M. e.V. der Dienstag an; die genaue Festlegung des Termins erfolgt im Nachgang

Infoveranstaltung:

Energie sparen im Betrieb leicht gemacht – Potenziale erschließen mit der

Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft (REEG)

Donnerstag, den 11. Februar 2016 von 16:00 bis 18:30 Uhr
Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen (Hans-Luther-Raum)

TAGESORDNUNG

TOP 1	16:00 Uhr	Begrüßung Dr. Wolfgang Beckröge, Regionalverband Ruhr Matthias Sinn, Stadt Essen - Umweltamt
TOP 2	16:10 Uhr	Kurzvorstellung der Klimaagentur Essen Dagmar Wolsing, Stadt Essen - Klimaagentur
TOP 3	16:20 Uhr	Vorstellung des Modells „Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft“ Rainer Kant, B.A.U.M. e.V.
TOP 4	17:00 Uhr	Energieberatung für Unternehmen Alexandra Bongardt, B.A.U.M. Consult GmbH
TOP 5	17:20 Uhr	Energieeffizienztechnik aus NRW: Stromsparen mit Spannungsreglern Peter Leithäuser, Schuntermann Transformatoren GmbH
TOP 6	17:40 Uhr	Abschlussdiskussion
TOP 9	18:00 Uhr	Get-together mit Imbiss
	18:30 Uhr	Ende der Veranstaltung

KLIMA WERKSTADT ESSEN

Kurzvorstellung:

Klimaagentur Essen

Dagmar Wolsing
Klimaagentur Essen

Infoveranstaltung: Energie sparen im Betrieb leicht gemacht – Potenziale erschließen mit der Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft (REEG)
Donnerstag, den 11. Februar 2016
Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstr. 35 in 45128 Essen (Hans-Luther-Raum)

„WIR SIND DIE **KLIMAAGENTUR ESSEN**!“

Umweltamt Essen

Klimaagentur Essen

Dagmar Wolsing
Leitung

Manuela Molitor
Veranstaltungs-management

Bernd Halbe
Klimamanager Gebäude

Ute Zeise
Klimamanagerin Mobilität

Marco Mersmann
Klimamanager Energie

KLIMA WERKSTADT ESSEN

VORSTELLUNG DER KLIMAAGENTUR ESSEN (1/4)

- Die Klimaagentur ist:
  - eine Einrichtung im Umweltamt der Stadt Essen
  - bis Mitte 2016 finanziert durch das BMBF als Gewinner des Wettbewerbs „Energieeffiziente Stadt“

- Die Klimaagentur hat:
  - Projektpartner (Uni DUE, KWI, Allbau, EVAG, SWE)
  - fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - eine Geschäftsstelle in der Innenstadt (Kopstadtplatz 12)

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium für Bildung und Forschung

PROJEKTPARTNER

STADT ESSEN · UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN Offen im Denken · EVAG · ISS · TRC · Stadtwerkessen Wir sind Zuhause. · ZLV Zentrum für Logistik & Verkehr · Allbau Mein Zuhause in Essen · KWI

KLIMA WERKSTADT ESSEN

VORSTELLUNG DER KLIMAAGENTUR ESSEN (2/4)

- Zentrale Anlaufstelle in Essen zu den Themen
  - Klimaschutz
  - Umweltfreundliche Mobilität
  - Erneuerbare Energien
  - Gebäudesanierung
  - Energie sparen

VORSTELLUNG DER KLIMAAGENTUR ESSEN (3/4)

- Initiierung und Durchführung von Kampagnen
  - RWE Flug-Thermografie Essen
  - Aktionstag Klimaschutz: „Essen ist KLIMA-MOBIL“
  - Wettbewerb Stadt|Teil|Ideen
  - Stadtradeln

- Entwicklung von Dienstleistungen
  - Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle
  - Marktplatz Energiedienstleistungen
  - Dienstleistungsentwicklungen im Handwerk

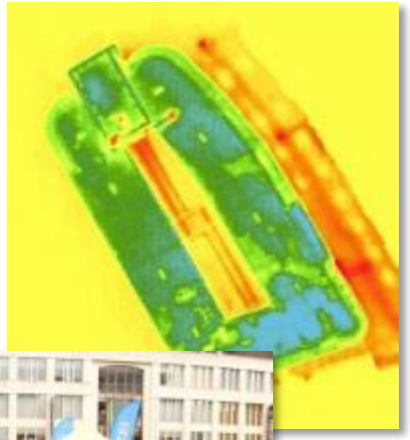

KLIMA WERKSTADT ESSEN

VORSTELLUNG DER KLIMAAGENTUR ESSEN (4/4)

- Die Klimaagentur berät:
  - Kostenlos, unabhängig und neutral
  - In der Geschäftsstelle und auf Veranstaltungen
  - Orientierungsberatung zur Gebäudemodernisierung
    - → Ausgangssituation des Gebäudes
    - → Beispielhafte Modernisierungspakete
    - → Wegweiser durch den „Förderdschungel“
  - Vermittlung von kompetenten Partnerbetrieben
    - → Konkretisierung des nächsten Schrittes

KLIMA WERKSTADT ESSEN

PROJEKT- UND KOOPERATIONSPARTNER DER KLIMAAGENTUR

PROJEKTPARTNER

Stadt Essen
Universität Duisburg Essen – Offen im Denken
EVAG
ISS
TRC
Stadtwerk essen – Wir sind Zuhause.
ZLV Zentrum für Logistik & Verkehr
Allbau – Mein Zuhause in Essen
KWI – Kulturwissenschaftliches Institut Essen

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
proKlima – Der enercity-Fonds
steag – Fernwärme
UPH – Unperfekthaus
Essen Marketing
adfc – Allgemeiner Deutscher Fahrad-Club
Stiftung Zentrum für Türkeistudien – Türkiye Araştırmaları Merkezi Vakfı
Planet of Bikes
Simply out tours
Licht mit System
Radstation
metropolradruhr
RUHR AUTO
VeloCityRuhr.net
IHK Ruhr
altbau plus
Straßen.NRW.
Handwerkskammer Düsseldorf – Zentrum für Umwelt und Energie
MOBIL.PRO.FIT.
ESSEN
bv umwelt
Liegeradfreun Ruhr-L
bottrop.
EnergieAgentur.NRW
gwi – Gas- und Wärme-Institut Essen e.V.
stadtmobil carsharing
RWE – VORWEG GEHEN
Neue Arbeit der Diakonie Essen – arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH
TÜVRheinland®
Gruga PARK Schule Natur
BUND – Freunde der Erde
EVV
Runder UmweltTisch Essen
Energiefabrik Essen – Planer- und Handwerkernetzwerk
VOLKSHOCHSCHULE ESSEN
Raum für Kunst
POLIZEI Nordrhein-Westfalen Essen
GREENPEACE Essen
GSE
42
Sparkasse Essen
Haus & Grund – Eigentümerschutz-Gemeinschaft
metropoleruhr – Regionalverband Ruhr
DIE KURIERE – Fahrradkurier für Essen
Kreishandwerkerschaft Essen
jugend hilfe essen gGmbH
LOKALFIEBER! Essen City-Nord
SISTER ACT
GOP. varieté-theater Essen

KLIMA WERKSTADT ESSEN

IDEEN UND MENSCHEN ZUSAMMENBRINGEN

- Speed-dating bei der Regionalen Kooperationsbörse zur Anpassung an den Klimawandel
- Wettbewerb zur Unterstützung von Bottom-up Initiativen

STADT|TEIL|IDEEN –
ZU LEBENSQUALITÄT UND NACHHALTIGKEIT
MIT ENERGIE GEMEINSAM GESTALTEN

KLIMA WERKSTADT ESSEN

FÖRDERUNG EINER NEUEN KLIMAKULTUR

- Ziele und Strategien
  - Effizienz/Konsistenz/Suffizienz
  - Bewusstsein in allen Zielgruppen
  - Einbeziehung der Stadtgesellschaft
  - Vom Vorbild zur Alltagsroutine
  - Lokale Wertschöpfung / Investitionen

- Implementierung in Essen
  - klima|werk|stadt|essen
  - Klimaagentur

KLIMA WERKSTADT ESSEN

Wenn diese Aussagen für Sie gelten, ...

- ✓ Wir verstehen uns als aktives Mitglied des Essener Netzwerkes für Klimaschutz unter dem Dach der Klimawerkstadt Essen.
- ✓ Wir entwickeln neue Ideen zum nachhaltigen Handeln und probieren sie aus.
- ✓ Wir fördern klimafreundliches Verhalten und gehen mit gutem Vorbild voran.
- ✓ Wir beteiligen uns an Klimaschutzaktivitäten in unserer Stadt.
- ✓ Wir unterstützen das Ziel, gemeinsam die CO_2-Emissionen zu reduzieren.

DIE SIEGEL DER KLIMA|WERK|STADT|ESSEN

... setzen Sie ein Zeichen!

Wenn Sie Ihrem Engagement für den Klimaschutz in Essen Ausdruck verleihen wollen, verwenden Sie das exklusive Unterstützer-Siegel der Klimawerkstadt Essen
„Ich mache mit!"
Unternehmen, Verbände, Vereine und andere Institutionen können ihrem klimafreundlichen Leitbild mit dem Unterstützer-Siegel
„Wir machen mit!"
auf Webseiten, Broschüren, Messeständen etc. Ausdruck verleihen.

Konkrete Projekte, Veranstaltungen, Dienstleitungen oder Aktivitäten können Sie mit dem Bekenntnis-Siegel
„Unser Beitrag zur..." oder
„Mein Beitrag zur..."
kennzeichnen: So wird Ihr individuelles Engagement zusätzlich erkennbar.
Wo und wie Sie diese Siegel erhalten, erfahren Sie unter

www.klimawerkstadtessen.de/siegel

KLIMA WERKSTADT ESSEN

FINANZIELLE BÜRGERBETEILIGUNG

- Arbeitspaket „Bürgerfonds/Stiftung Klimaschutz“ im BMBF-Forschungsprojekt „Energieeffiziente Stadt“
- Workshop-Reihe mit lokalen Akteuren
  - Projektidentifizierung und –prüfung
- Solargenossenschaft Essen eG
  - 9 PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden zw. 2009 und 2012
  - Ausgebremst durch EEG-Novellen 2012 und 2014
  - Suche nach neuen Geschäftsmodellen
- Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft
  - Ausbau der Solargenossenschaft vs. **Neugründung**

REEG
REGIONALE | ENERGIEEFFIZIENZ | GENOSSENSCHAFT

KLIMA WERKSTADT ESSEN

KLIMA
WERKSTADT
ESSEN

IHRE ANSPRECHPARTNER/INNEN:

Das Team der Klimaagentur Essen
Kopstadtplatz 12 | 45127 Essen
Fon 0201 | 88 59 059 / Fax 0201 | 88 59 009
Mail: klimaagentur@essen.de
Web: www.klimawerkstadtessen.de

Newsletter bestellbar unter:

www.klimawerkstadtessen.de/newsletter

Energiesparen im Betrieb leicht gemacht –

Potenziale erschließen mit der Regionalen EnergieEffizienzGenossenschaft (REEG)

Rainer Kant

Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management (B.A.U.M.) e.V.

B.A.U.M.

REEG
REGIONALE | ENERGIEEFFIZIENZ | GENOSSENSCHAFT

Klimaagentur Essen, 11.2.2016

EnergieEffizienz
Beispiel Natur

EnergieEffizienz
Beispiel Logistik

Energieeffizienz =
Maß für die
Ausnutzung
eingesetzter Energie

Ökonomisches
Prinzip = unnützen
Verbrauch zu
vermeiden, auch
den von Energie

EnergieEffizienz
Beispiel Logistik

Goldgrube Energieeffizienz

- Das **Aktionsprogramm Klimaschutz 2020** (APK 2020) und der **Nationale Aktionsplan Energieeffizienz** (NAPE) konstatieren erhebliche technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale bei CO_2 und beim Energieverbrauch in allen Sektoren der Volkswirtschaft
- Energieeffizienz (Eneff) ist eine „Goldgrube“
- NAPE definiert drei „Abbau“-Schwerpunkte:
  - Eneff im Gebäudebereich
  - Energiesparen als Rendite- und Geschäftsmodell
  - Eigenverantwortlichkeit für Eneff
- Der Vorschlag von B.A.U.M. heißt: (Regionale) EnergieEffizienz Genossenschaft(en)

Die B.A.U.M.-Energieeffizienzgenossenschaft

- kombiniert drei Modelle
  - B.A.U.M.-Zukunftsfonds*
  - Energiespar-Contracting
  - Genossenschaft als Social Business
- Auf nationaler Ebene wurde 2011 die B.A.U.M. Zukunftsgenossenschaft gegründet
- 2013 - 2016: Pilotprojekt REEG – Etablierung Regionaler EnergieEffizienz Genossenschaften in drei Pilotkommunen als Förderprojekt des BMUB i.R. der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

* s. Publikationen Prof. M. Gege: „Die Zukunftsanleihe“ (2004) und „Erfolgsfaktor Energieeffizienz“ (2011)

Energieeffizienzpotentiale

Energie und Kosten sparen in Industrie und Gewerbe

Energieeffizienzpotenziale bei branchenübergreifenden Querschnittstechnologien in Prozent

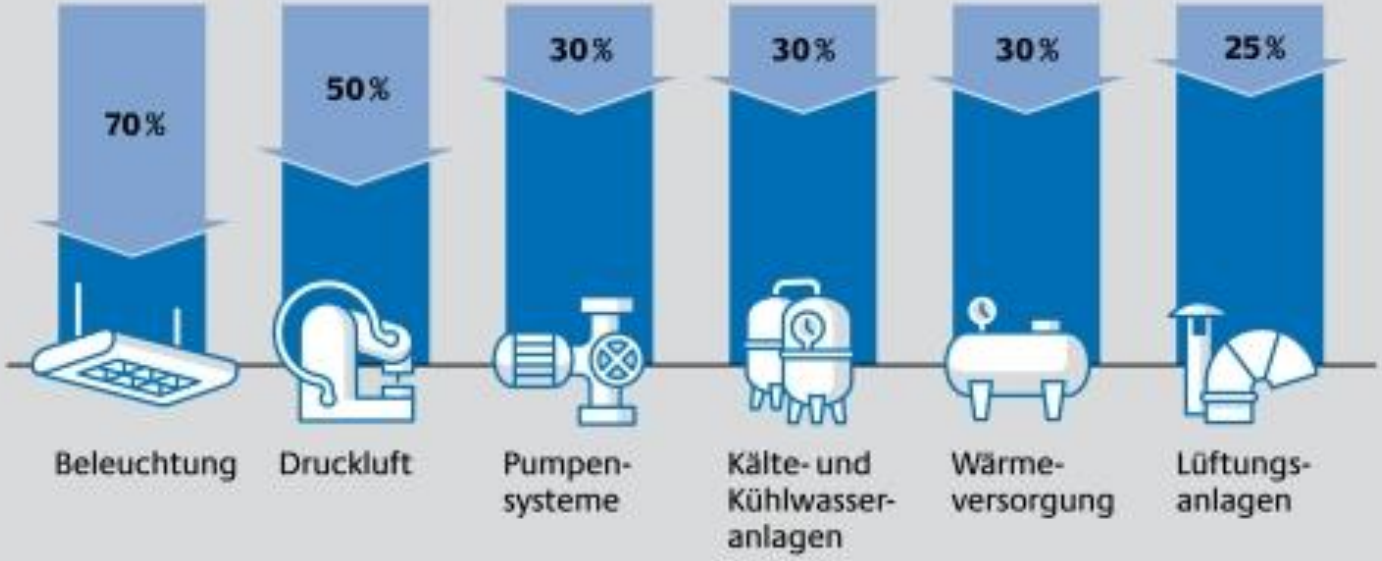

Weitere Informationen unter **www.industrie-energieeffizienz.de**

Quelle: *Initiative EnergieEffizienz*, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Barrieren bei Kommunen, Unternehmen und Privathaushalten

1. Mangelnde Sensibilität für Thema Energieeffizienz
2. Mangelndes Wissen über neueste Effizienztechniken
3. Engpässe bei Personal und Zeit
4. Verwendung der Investitionsmittel/Ausschöpfung Kreditlinie vorrangig für Kerngeschäft
5. Hohe Anforderungen an die Amortisationszeit

Energieeffizienz-investitionen unterbleiben bzw. werden auf die lange Bank geschoben

Barrieren bei Unternehmen am Beispiel: Lichtsanierung Produktionshalle

- Eine Firma betreibt ein größere Produktionshalle. Die **Beleuchtung mit T8-Leuchtstoffröhren** und Quecksilberdampflampen ist über 20 Jahre alt.
- Durch eine **Generalsanierung** des Lichtsystems mit Wechsel auf **T5 Longlife-Leuchtstoffröhren** und Ausrüstung sämtlicher Leuchten mit Hochleistungsreflektoren lassen sich der Stromverbrauch um 51 % und die Stromkosten um 127.000 Euro p.a. senken.
- Die Investitionskosten betragen 631.000 Euro. Die Investition würde sich nach knapp 5 Jahren amortisieren.
- Die **interne Vorgabe** der Fa. sind jedoch **maximal 3 Jahre Amortisationszeit**. (Oder die Fa. hat ihre **Kreditlinie** für Investitionen in das Kerngeschäft **ausgeschöpft.** Oder der Fa. **fehlen Zeit und Know-how**, sich der Sache anzunehmen.) Die Effizienzinvestition unterbleibt.
- Mit Hilfe der REEG kann die Fa. das Effizienzprojekt trotzdem verwirklichen, ohne eigene Investitionsmittel, budgetneutral ohne Verschlechterung des Ratings.

REEG: weit mehr als ein Finanzierungsmodell

Der Kunde erhält bei REEG ein Effizienz-Rundum-Paket:

- von der Information & Beratung
- über die Auswahl der Technikpartner, Einholung von Kostenvoranschlägen, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Projektierung
- die Durchführung der Maßnahmen für den Kunden, verbunden mit einer Einspargarantie bis hin zur
- Finanzierung, ganz oder anteilig (einschl. Fördermitteln)
- sowie die Projektbetreuung während der Vertragslaufzeit.

Das unterscheidet das REEG-Modell von reinen Finanzdienstleistern wie Banken, Investmentfonds, Crowdfunding-Plattformen.

Die Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

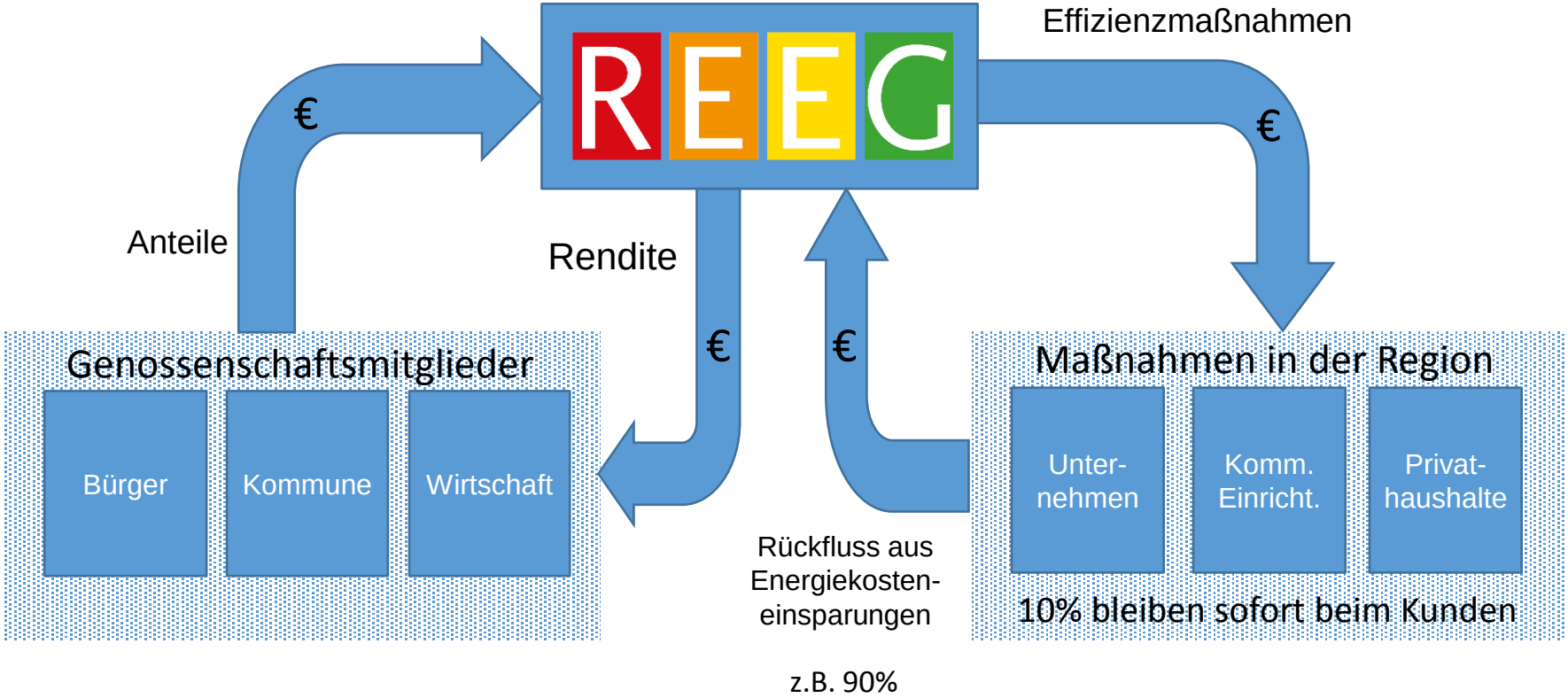

Die Genossenschaft arbeitet allein zum Wohle ihrer Mitglieder und der Region;
sie verfolgt keine Gewinnmaximierung.

Einsparcontracting durch die REEG

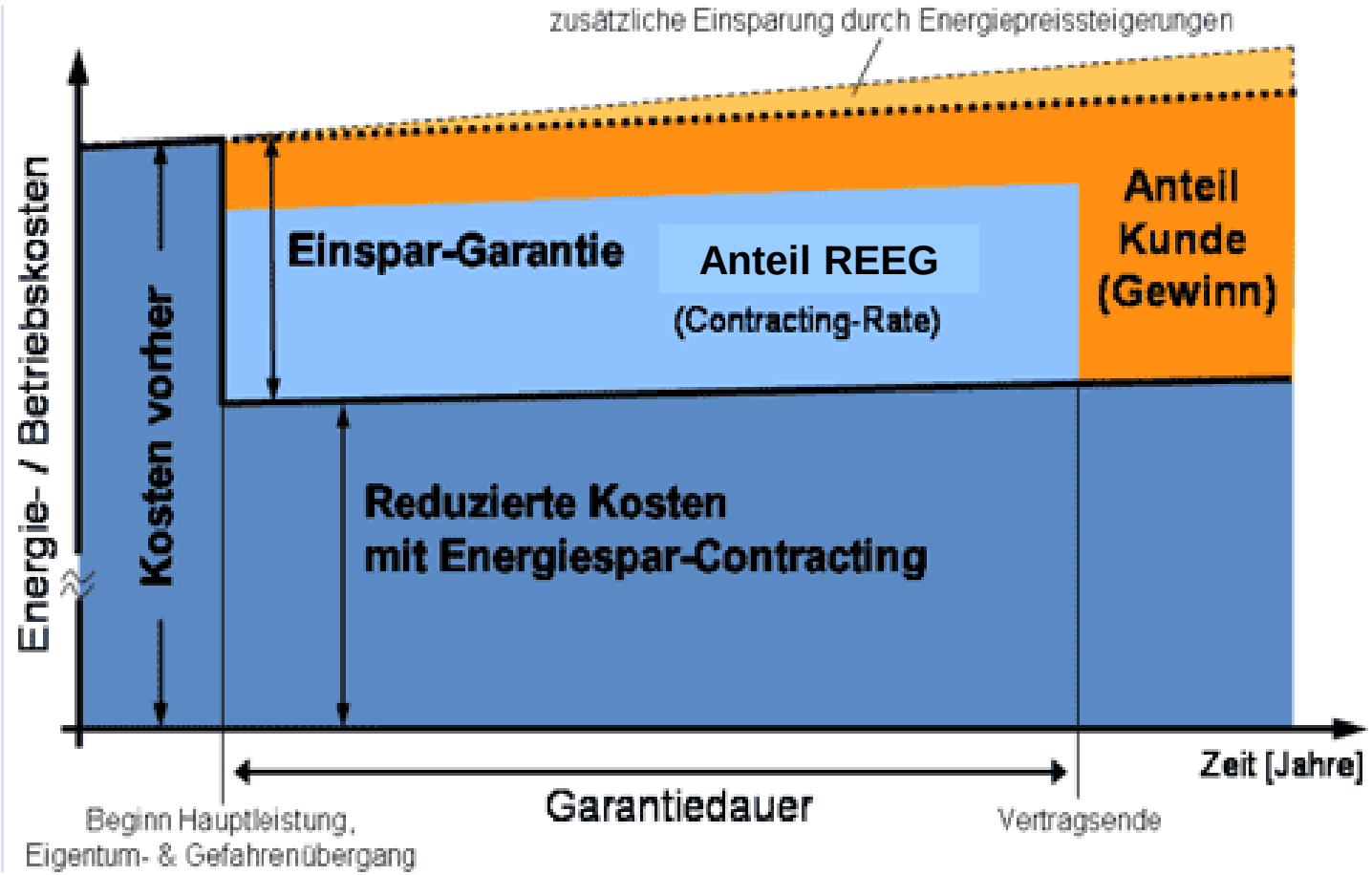

Rechtskonstruktion REEG - Technikpartner - Kunde

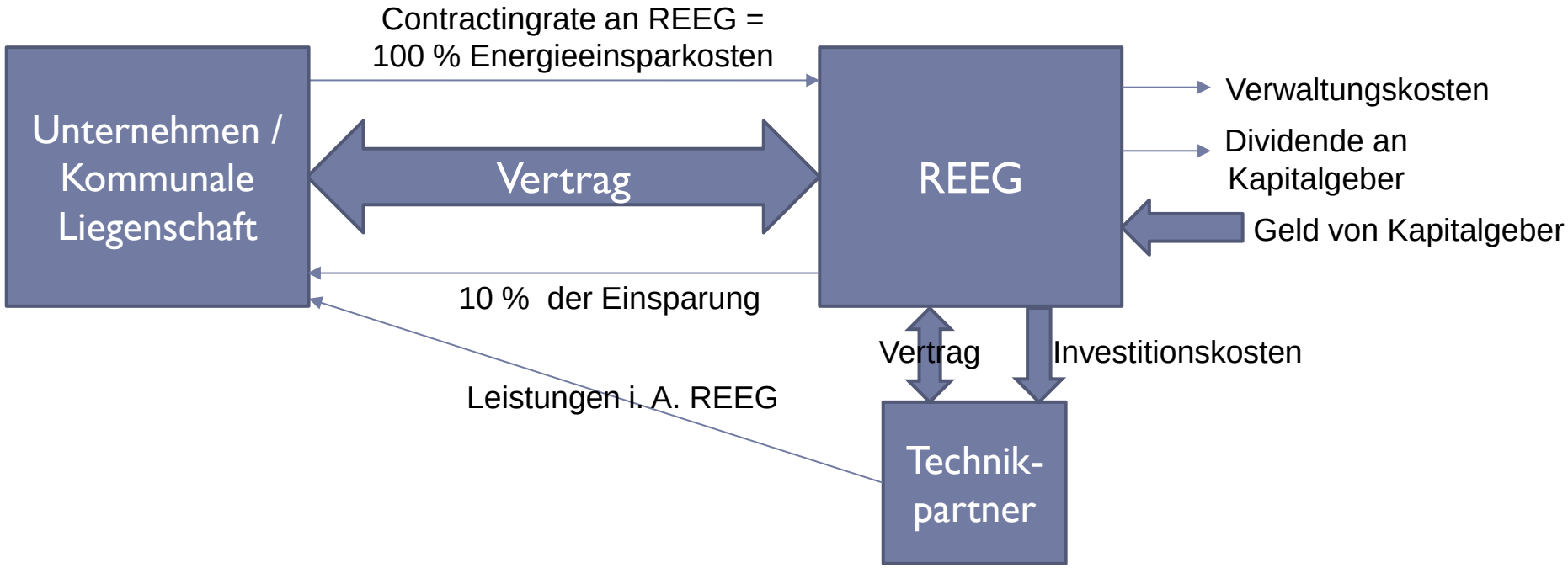

Unterschied zu privaten Contractoren

- Unternehmensform Genossenschaft heißt: Ziel ist Förderung der **ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange der Mitglieder**
- Unternehmensträger sind die relevanten gesellschaftlichen Kräfte der Region: **Kommunen, Wirtschaft, Bürger**
- **Zielgruppen** sind entsprechend Unternehmen, kommunale Einrichtungen, Einrichtungen gemeinnütziger und kirchlicher Träger und Privathaushalte
- Dezidiert **regionalpolitische und regionalwirtschaftliche Zielsetzung**: Kapital und Know-how aus der Region – für die Region

REGIONALE | ENERGIEEFFIZIENZ | GENOSSENSCHAFTEN

Eneff-Projekte der B.A.U.M. Zukunftsgenossenschaft eG (Bsp.)

Kunde	Technik	Investment	Einsparung p.a.
Stieber Druck, HH	Beleuchtung	65.000 €	10.000 €, 42 t CO_2
Das Cafehaus, HH	Kälteanlagen	17.000 €	5.300 €, 20 t CO_2
Stadt Hilden, Rathaus, 2 Seniorenheime und 1 Grundschule jeweils	Spannungsregler	58.000 €	8-9 % Stromkosten, 35 t CO_2
Parkhaus Uelzen	Beleuchtung	110.000 €	19.700 €, 121 t CO_2
Automobilzulieferer, NN	Beleuchtung	130.000 €	k.A.
Hotel Brenner, Bielefeld	Spannungsregler	9.700 €	8,1 % weniger Strom-verbrauch, 8 t CO_2
Industriebetrieb, NN Angebot BAUM	Beleuchtung	800.000 €	220.000 €, 200 t CO_2

5. Leuchtturmprojekte in Norderstedt und Ellerau (Auswahl)

Organisation	Objekt	Querschnitts-technologie	Investitionskosten
Stadt Norderstedt	Tiefgaragen (2)	Beleuchtung	85.000 €
Stadt Norderstedt	Bibliothek	Beleuchtung	48.000 €
Amtsgericht Norderstedt	Gerichtsgebäude	Spannungsregler	25.000 €
Gemeinde Ellerau	Grundschule	Beleuchtung	29.000 €
Gemeinde Ellerau	Grundschule	BHKW	89.000 €
Gemeinde Ellerau	Straßenbeleuchtung	Beleuchtung	480.000 €
Gemeinde Ellerau	Bürgerhaus	Beleuchtung	12.000 €
Unternehmen	Produktionshalle	Beleuchtung	148.000 €
Unternehmen	Kühl-/Produktionsräume	Beleuchtung	9.800 €
Unternehmen	Gebäude	BHKW	160.000 €
Unternehmen	Produktionshallen	Lüftungsanlage	745.000 €
Unternehmen	Logistikhallen	Beleuchtung	55.000 €

Einbau eines Spannungsreglers im Seniorenheim der Stadt Hilden

Prozentuale Endenergieeinsparung pro Jahr:	7,7 %
Absolute Endenergieeinsparung pro Jahr:	42.429 kWh/a
CO_2-Einsparung pro Jahr:	25 t
Investitionssumme:	22.156 Euro
Kosteneinsparung pro Jahr:	9.334 Euro
Statische Amortisationszeit:	2,4 Jahre
Kapitalbindungsdauer mit der BZG:	3 Jahre

Neue Kälteanlage im Caféhaus Hamburg-Rahlstedt

Ersatz von neun alten Kälteanlagen durch ein modernes System.

DAS ERGEBNIS

Eine Energieeinsparung von beeindruckenden 35.700 Kilowattstunden jährlich.
Das entspricht einer CO2-Reduktion von 19,5 Tonnen im Jahr.

PROJEKTDATEN

24.000 € Investitionsvolumen,
davon 17.000 € mit der B.A.U.M. Zukunftsgenossenschaft e. G.
7.000 € Zuschuss der Stadt Hamburg

5.295 € jährliche Ersparnis
35.700 Kilowattstunden Stromersparnis pro Jahr
19,5 Tonnen weniger CO2-Emission pro Jahr

Beleuchtungsoptimierung bei Stieber Druck

Finanzierung einer Beleuchtungsoptimierung der sechs Lager- und Produktionshallen.

DAS ERGEBNIS

Eine Energieeinsparung von hervorragenden 39,3 Prozent und eine um fast 50 Prozent verbesserte Lichtausbeute.
Das entspricht einer CO2-Reduktion von 42 Tonnen im Jahr.

PROJEKTDATEN

60.000 € Investitionsvolumen
3.250 m^2 Nutzfläche Produktion und Logistik

10.000 € jährliche Ersparnis
39,3 % weniger Stromverbrauch
42 Tonnen weniger CO2-Emission pro Jahr

Druckluft Kompressoren-Management und Wärmerückgewinnung für die Buchbinderei Schaumann

Bei der inhabergeführten Buchbinderei Schaumann in Darmstadt wurde die Ergänzung zweier ungeregelter Kompressoren um ein Druckluft Kompressoren-Management und eine Wärmerückgewinnung finanziert.

DAS ERGEBNIS

Eine Energieeinsparung von circa 100.000 Kilowattstunden jährlich.
Das entspricht einer CO2-Reduktion von 59 Tonnen im Jahr.

PROJEKTDATEN

140.000 € Investitionsvolumen

64 % weniger Stromverbrauch
100.000 Kilowattstunden Stromersparnis pro Jahr
59 Tonnen weniger CO2-Emission pro Jahr

Praxisbeispiel 5 - REEG-Projekt in Norderstedt – Partyservice Japp Beleuchtung

- Das Norderstedter Unternehmen Partyservice Japp hat eine geförderte Energieberatung durch die Fa. B.A.U.M. Consult HH durchführen lassen. Ein Vorschlag der Gutachter war die Umstellung der veralteten Beleuchtungsanlage auf hochmoderne und energieeffiziente LED-Lampen.

- Die B.A.U.M.-Zukunftsgenossenschaft als „Muttergenossenschaft“ der künftigen REEG Norderstedt hat die Maßnahmendurchführung einschl. Finanzierung angeboten und den Zuschlag erhalten.

Investition:	9.400 €
Prozentuale Endenergieeinsparung:	60 %
Senkung des Energieverbrauchs:	11.038 kWh/a
CO_2-Reduzierung pro Jahr:	6,5 t
Kosteneinsparung pro Jahr:	2.539 €
Amortisation mit REEG:	4 Jahre

Video-Clip Japp Partyservice (4 min)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Marco Mersmann
Klimaagentur Essen
Tel.: 0201 – 885 92 10
E-Mail: marco.mersmann@umweltamt.essen.de

Rainer Kant
B.A.U.M. e.V.
Tel.: 040 – 49 07 11 14
E-Mail: rainer.kant@baumev.de

www.reeg-info.de

B.A.U.M.

REEG
REGIONALE | ENERGIEEFFIZIENZ | GENOSSENSCHAFT

Info-Veranstaltung
für kirchliche und Vereinseinrichtungen
am 8. März 2016 in Essen

Energiesparen ohne selbst Geld in die Hand zu nehmen? Die REEG* Ruhr macht's möglich

*Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

Herbert Köpnick (B.A.U.M. e.V.)
Jakob Wahl (B.A.U.M. e.V.)

Inhalt der Präsentation

1. Die REEG – Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft als neues Modell zur Hebung der Energieeffizienzpotenziale
2. Wie sieht das Dienstleistungsangebot der REEG aus und wie können es kirchliche und Vereinseinrichtungen nutzen?
3. Wie die Bürger als REEG-Mitglieder profitieren können – wo sonst gibt es 4 % Zins auf angelegte Gelder?

Von der Energiewende 1.0 zur Energiewende 2.0

- 16 Jahre EEG - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (1.4.2000 in Kraft getreten, 2014/15 novelliert)
- Energiewende hat 2. Säule: Energiesparen/Energieeffizienz
- Energiewende 1.0 muss zur Energiewende 2.0 werden
- Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) als integrierter Bestandteil des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 der Bundesregierung (Beschluss vom Dezember 2014)
- Aufruf an alle Akteure (Kommunen, Wirtschaft, Vereine & Verbände, Kirchen und Bürger für Initiativen vor Ort: Wie kann überflüssiger Energieverbrauch in der Region gezielt und auf breiter Front beseitigen werden?

REEG – die neue Energiegenossenschaft für Energieeffizienz

- Es gibt rd. 1.000 Energiegenossenschaften 1.0 in Deutschland - Schwerpunkt: Erneuerbare Energien
- Die Idee von Prof. Dr. Maximilian Gege, Vorsitzender BAUM eV: Regionale EnergieEffizienzGenossenschaften einzurichten – REEG, entweder durch Neugründung oder durch Geschäfts-felderweiterung einer bestehenden Energiegenossenschaft
- **Videoclip 1: Das Modell der REEG**

  https://www.youtube.com/watch?v=MGSrsSSVgBQ&feature=youtu.be
- Stadt Essen/Klimaagentur hat Initiative ergriffen: REEG Ruhr in Vorbereitung

REEG als Energiedienstleister für wen interessant?

- Angebot der REEG richtet sich v.a. an
  - Unternehmen
  - Kommunen/kommunale Einrichtungen
  - Kirchen/Kirchliche Einrichtungen
  - Vereine/Vereinseinrichtungen
  - Sonstige gemeinnützige Träger/Einrichtungen
  - Prinzipiell auch an Privathaushalte (Problem geringe Invest-summen)
- Frage: Warum REEG einschalten?
- **Videoclip 2: Kundenansprache**

  https://www.youtube.com/watch?v=AJXCNe8OZ7w&feature=youtu.be

REEG als Energiedienstleister – Beispiel Beleuchtungssanierung Schulsporthalle Brachweder Gymnasium, Stadt Bielefeld

- Umrüstung der statischen Beleuchtungstechnik auf eine abgestufte, tageslichtabhängige und bedarfsoptimierte Beleuchtungsregelung (Einsatz von Rasterleuchten mit T8-Lampen)
- Prozentuale Endenergieeinsparung pro Jahr: 75 %
- Absolute Endenergieeinsparung pro Jahr: 64.677 kWh/a
- CO_2-Einsparung pro Jahr: 38 t
- Investitionssumme: 50.000 Euro
- Kosteneinsparung pro Jahr: 14.228 Euro
- Amortisationszeit: 3,5 bzw. 5 Jahre (statisch/mit REEG)

Quelle: Dena-Referenzdatenbank

REEG als Energiedienstleister – Beispiel Heizungs- und Pumpensystem, Käthe- Kollwitz- Berufskolleg, Stadt Hagen

- Überholung der Heizungs- und Pumpensysteme mittels verschiedener Kleinmaßnahmen
- Prozentuale Endenergieeinsparung pro Jahr: k.A.
- Absolute Endenergieeinsparung pro Jahr: 92.600 kWh/a
- CO_2-Einsparung pro Jahr: 21 t
- Investitionssumme: 10.000 Euro
- Kosteneinsparung pro Jahr: **20.000 Euro**
- Amortisationszeit: **0,5 bzw. 1 Jahr** (statisch/mit REEG)

Quelle: ÖKOPROFIT-Projekt, BAUM Consult Hamm

REEG als Energiedienstleister – Beispiel Spannungsreglereinbau Pflegezentrum, Stadt Hilden

- Überholung der Heizungs- und Pumpensysteme mittels verschiedener Kleinmaßnahmen
- Prozentuale Endenergieeinsparung pro Jahr: 7,7 %
- Absolute Endenergieeinsparung pro Jahr: 42.500 kWh/a
- CO_2-Einsparung pro Jahr: 25 t
- Investitionssumme: 22.000 Euro
- Kosteneinsparung pro Jahr: **9.300 Euro**
- Amortisationszeit: **2,4 bzw. 3 Jahre** (statisch/mit REEG)

Quelle: BAUM Zukunftsgenossenschaft

REEG als Energiedienstleister – Beispiel Rechenzentrum, Stadtverwaltung Bad Bramstedt-Land

- Durchführung verschiedener Effizienzmaßnahmen (modulare Blade Server, neue Monitore, Thin Clients)
- Prozentuale Endenergieeinsparung pro Jahr: 77 %
- Absolute Endenergieeinsparung pro Jahr: 42.500 kWh/a
- CO_2-Einsparung pro Jahr: 9 t
- Investitionssumme: 22.000 Euro
- Kosteneinsparung pro Jahr: **4.200 Euro**
- Amortisationszeit: **5,3 bzw. 8 Jahre** (statisch/mit REEG)

Quelle: elKO Energiewinner 2013

REEG als Energiedienstleister – Beispiel Japp-Catering, Norderstedt

Videoclip noa TV

http://reeg-info.de/player.asp?id=135

REEG Maßnahmenkatalog für Kommunen & gemeinnützige Einrichtungen

- Beleuchtung
- Bürogeräte
- Fuhrpark
- Pumpen-/Vakuumsysteme
- Raumlufttechnik
- Regenerative Erzeugungsanlagen
- Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen
- Stromversorgung und –nutzung
- Wärmedämmung
- Wärme- und Kältetechnik

Mitglieder- und Kapitalakquise

- Konträre Vermögenssituation: Bund, Länder und Gemeinden hoch verschuldet (rd. 2.000 Mrd. Euro) – Privathaushaushalte reich (Nettogeldvermögen rd. 3.500 Mrd. Euro)
- Geldvermögen in Form von Bankeinlagen pro Kopf: rd. 20.000 Euro (NRW: 18.000 Euro)
- D.h. in Essen Stadt über 10 Mrd. Euro unverzinste Bürgergelder, in Region Ruhr über 90 Mrd. Euro
- Wenn nur 1 % davon in Energieeffizienz investiert würde, stünden 100 (Stadt Essen) bzw. 900 Mio. Euro (Region Ruhr) zur Verfügung
- Fairer Deal für beide Seiten: REEG-Mitglieder erhalten 4 % Zins auf Kapitalanlage und Kunden können sich das bei hohen zwei-stelligen Renditen gut leisten

Mitglieder- und Kapitalakquise

Videoclip 3: Mitglieder- und Kapitalakquise

https://www.youtube.com/watch?v=JPWfXcMmCvE&feature=youtu.be

Mitglieder- und Kapitalakquise

- Prinzipiell drei Kapitalquellen für REEG
  - Mitgliederanteile bzw. Mitgliederdarlehen
  - Bankkredite, ggf. in Verbindung mit einer Bürgschaftsbank
  - Gelder aus Investmentfonds (sog. Grüne Geldanlagen)
- Königsweg Bürgerenergiegenossenschaft: Geld über Mitglieder
- REEG-Modell: niedriger Genossenschaftsanteil (z.B. 100 €) als „Eintrittskarte“ plus Aufnahme von Nachrangdarlehen (NRD)
- NRD fester Zins, z.B. 4 %, als Annuitätendarlehen oder endfällig
- KleinAnlSchG, KAGB und VermAnlG ist zu beachten
- Risiko Geldanlage in REEG ist vergleichsweise gering

Infos & Kontakt

Bundesdeutscher Arbeitskreis für Umweltbewusstes Management - B.A.U.M. e.V., Hamburg
Internet: www.baumev.de

Projekt REEG – Regionale EnergieEffizienzGenossenschaften
Internet: www.reeg-info.de
Projekt B.A.U.M. Zukunftsgenossenschaft
Internet: www.baumzg.de

herbert.koepnick@baumev.de
rainer.kant@baumev.de
jakob.wahl@baumev.de

REEG-MAßNAHMENKATALOG UNTERNEHMEN - Querschnittstechnologien	
Beleuchtung	Ersatz von Leuchten und Lampen, Bewegungsmelder, Optimierung der Wattage, Modernisierung, Helligkeitssteuerung,
Bürogeräte	Standby-Betrieb, Wakeup-on-LAN, Optimierung Arbeitsplatz, Geräteaustausch, Umrüstung, Thin Clients, Virtualisierung, Zeitschaltuhr, Küchengeräte
Druckluftaufbereitung/ -erzeugung	Modernisierung bzw. Optimierung des Druckluftsystems, Beseitigung von Leckagen, Wärmerückgewinnung
Stromversorgung und -nutzung	Lastmanagement und Flexibilisierung, Blindleistungskompensation, effiziente E-Motoren, Spannungsregler, Batterien, Meß-, Regel-, Steuerungstechnik (Sensoren, Aktoren), Energiemanagement-Geräte, in Ausnahmefällen: Organisatorische Maßnahmen (Kennzahlen, ISO, Schulung, Motivation, Unterweisung)
Wärme- und Warmwassersysteme, Kältetechnik/-erzeugung	effiziente Kühlaggregate, Verbundkälteanlagen, Abwärmenutzung / Wärmerückgewinnung (außer aus Drucklufterzeugung, Erneuerung bzw. Ertüchtigung von Heizungsanlagen, Umstellung Energieträger, Wärmespeicher, gedämmte Rohrleitungen
Raumlufttechnik	Klimatisierung, Kühlung, Heizung, Lüftung
Pumpen-/Vakuumsysteme	effiziente Umwälzpumpen, drehzahlgeregelte Pumpen
Regenerative Erzeugungsanlagen	Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen oder Heizungsunterstützung mit Erneuerbaren Energien (wie Solarthermie, Biomasse-/Holz, Erdwärme)
Fuhrpark	Fuhrparkmanagement, Fuhrparkoptimierung, Car-Sharing, alternative Antriebe, Leichtlaufreifen, Elektrofahrzeuge, Mobilitätsmanagement

DIE KLIMAWERKSTADT ESSEN

Die Klimawerkstadt Essen bildet den Rahmen für die vielfältigen Klimaschutzaktivitäten in unserer Stadt und umfasst im kommunalen Klimaschutzprogramm über 130 Einzelmaßnahmen, an denen die Stadt und die kommunalen Unternehmen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Initiativen arbeiten. Als Dachmarke bietet die Klimawerkstadt allen Engagierten in Essen die Möglichkeit, sich in diesen Prozess einzubringen und dabei die Wahrnehmbarkeit ihrer eigenen Klimaschutzaktivitäten zu erhöhen – ohne die eigene Identität oder den individuellen Charakter ihrer Projekte zu verwischen.

DIE KLIMAAGENTUR ESSEN

Um die Akteure der Klimawerkstadt Essen im Sinne einer neuen Klimakultur zu vernetzen, wurde 2012 die Klimaagentur Essen gegründet. Als zentrale und unabhängige Anlaufstelle berät sie Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Handel, Handwerk, Vereine und Kirchen. Die Klimaagentur Essen setzt Impulse und fördert Projekte, organisiert Veranstaltungen und Kampagnen. Als Marktplatz für Forschung, Wirtschaft und Bürger schafft sie den Raum, den effektiver Klimaschutz hier vor Ort braucht und verbindet Menschen und Ideen.

Klimaagentur Essen
Kopstadtplatz 12 / 45127 Essen
T: 0201 / 88-59 059 F: 0201 / 88-59 009
Email: klimaagentur@essen.de
Web: www.klimawerkstadtessen.de

Kontakt/Ansprechpartner

Wenn Sie mehr wissen wollen oder bereits konkret an der Umsetzung einer betrieblichen Energieeffizienzmaßnahme interessiert sind, wenden Sie sich an:

B.A.U.M. e.V.
Jakob Wahl
jakob.wahl@baumev.de
Tel.: 040/49071107

Stadt Essen - Klimaagentur
Marco Mersmann
marco.mersmann@umweltamt.essen.de
Tel.: 0201/8859210

REEC
REGIONALE | ENERGIEEFFIZIENZ | GENOSSENSCHAFT

Mit Unterstützung von

B.A.U.M.

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

PROJEKTPARTNER
Stadt Essen
Universität Duisburg Essen – Offen im Denken
EVAG
ISS
TRC
Stadtwerke Essen – Wir sind Zuhause.
ZLV Zentrum für Logistik & Verkehr
Allbau – Mein Zuhause in Essen
KWI

KLIMA WERKSTADT ESSEN

REGIONALE ENERGIEEFFIZIENZ GENOSSENSCHAFT

Energiesparen im Betrieb leicht gemacht

Effizienzpotenziale erkennen

In Deutschlands Unternehmen schlummern hohe Energieeffizienzpotenziale. Allein bis 2020 können in der Industrie rund 20 % und im Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) rund 50 % Strom eingespart werden. Bei Beleuchtung sind 70 % Einsparung möglich, bei Druckluft 50 %, bei Pumpen, Kältetechnik und Wärme 30 %, bei Lüftung 25 %. (Quelle: Initiative EnergieEffizienz, DENA)

Unternehmen kennen oft ihre Einsparpotenziale nicht oder es fehlt an Fachwissen und/oder Zeit für deren wirtschaftliche Erschließung, da die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen für das Kerngeschäft benötigt werden. Zudem verhindern sehr strenge Anforderungen an die Amortisationszeit (vielfach kleiner 2 Jahre) die Investition in Effizienzmaßnahmen.

Dabei sorgt die Erschließung dieser Potenziale bei steigenden Energiepreisen für eine deutliche Senkung der Betriebskosten. Dies verhilft Ihrem Unternehmen zu einem Wettbewerbsvorteil, einer langfristig stabilen wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Positionierung als nachhaltiges, energieeffizientes und umweltbewusstes Unternehmen.

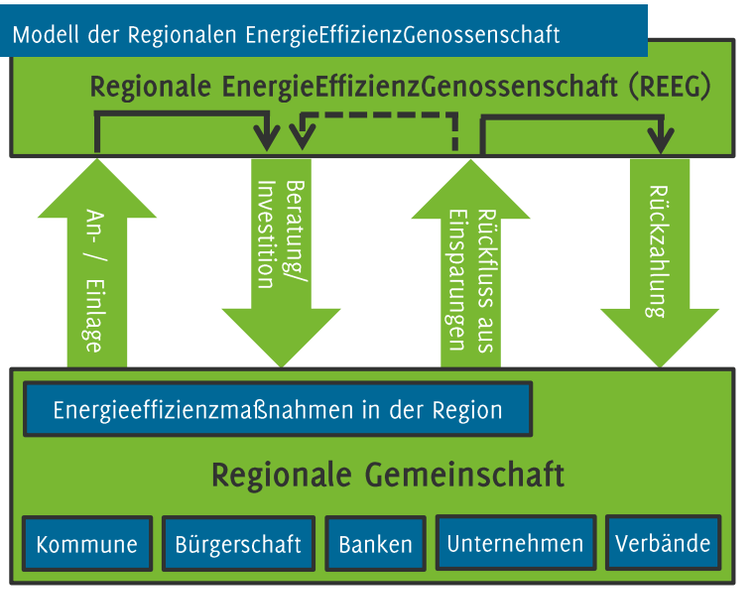

Abhilfe durch die REEG

Stadt, Wirtschaft und die Bürgerschaft in Essen wollen das Thema Energieeffizienz durch Gründung einer Genossenschaft gemeinsam angehen, um Barrieren zu überwinden. Die Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft (REEG) informiert und berät, findet die beste Technik für Ihre Bedürfnisse und führt -wenn gewünscht- die Investition operativ für Sie durch. Ohne einen Euro Investition von Seiten Ihres Unternehmens.

Das faire Angebot der REEG

Die Genossenschaft investiert in Ihre Energieeffizienz. Sie stellt Kapital zur Verfügung und setzt die Maßnahmen um. Sie erhalten eine Einspargarantie und sind von Anfang an an den Einsparungen beteiligt. Alles, was die Genossenschaft will ist, dass Sie ihr ca. 90 % der Einsparungen solange überlassen, bis die Investitionskosten zurückgezahlt sind (Einspar-Contracting). Mit dem Angebot der REEG gibt es keinen Grund mehr, rentable Investitionen in Energieeffizienz auf die lange Bank zu schieben und dadurch Zeit und Geld zu verlieren.

Vorteile der Genossenschaft

- bilanzneutrale Realisierung von Energieeffizienzmaßnahmen ohne Eigenkapital und ohne Kreditaufnahme
- individuelle Finanzierungsmodelle nach Ihren Bedürfnissen
- Ihre Investitionsmittel bleiben ganz oder teilweise für das Kerngeschäft erhalten und Sie können sich weiter auf dieses konzentrieren – trotzdem sparen Sie Energiekosten
- Amortisationszeiten von bspw. 5 Jahren sind mit dem Genossenschaftsmodell kein Problem
- die REEG arbeitet gemeinwohlorientiert zu Selbstkosten: Aus der Region – für die Region
- Ihr Betrieb gewinnt durch das Image als Effizienz- und Klimaschutzbetrieb – auch durch Öffentlichkeitsarbeit der REEG

Start der REEG: 2. Quartal 2016

Nach Gründung der REEG (voraussichtlich 2. Quartal 2016) können sich Bürger/-innen, Unternehmen und sonstige Einrichtungen an der Genossenschaft beteiligen: durch den Erwerb eines Geschäftsanteils und durch festverzinste Darlehen.

Projekte ab sofort gesucht

Gesucht werden betriebliche Energieeffizienzprojekte v.a. im Bereich der Querschnittstechnologien, wie Beleuchtung, Energiemanagement (z.B. Spannungsregler), Druckluft, Pumpensysteme, Kältetechnik & Kühlwasser, Lüftung und Klimatisierung etc., ggf. auch in Verbindung mit erneuerbaren Energien. Wir bieten Ihnen die Umsetzung über die Genossenschaft an.

So funktioniert die REEG:

Sehen Sie sich hier ein Praxisbeispiel der REEG aus Norderstedt (bei Hamburg) im Video auf Youtube an.

Weitere Informationen unter: **www.reeg-info.de**

STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Klimaagentur

Telefon (0201) 88-59059
Telefax (0201) 88-59009
Email klimaagentur@essen.de

Stadt Essen · Klimaagentur · 45121 Essen

22.01.2016

Einladung zur Infoveranstaltung „Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Klimaagentur der Stadt Essen beabsichtigt, das Thema Energieeffizienz als wichtige Säule der Energiewende gezielt voranzubringen. Zu diesem Zweck wird eine Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft (REEG) eingerichtet. Die REEG hilft Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen zu realisieren und zu finanzieren. Bürger/innen und lokale Unternehmen können als Genossenschaftsmitglieder gegen eine angemessene Verzinsung Geld sinnvoll anlegen, welches von der REEG in Energieeffizienzmaßnahmen investiert wird. Die eingesetzten Investitionsmittel werden zu 100 % durch Energieeinsparungen der Kunden refinanziert, so dass diese kein Eigenkapital benötigen.

Wir möchten Sie über die Möglichkeiten, die Ihnen dieses Projekt eröffnet, informieren und laden Sie herzlich zur Veranstaltung

Energiesparen im Unternehmen leicht gemacht –
Potenziale erschließen mit der Regionale EnergieEffizienzGenossenschaft

am Donnerstag, den 11. Februar 2016 von 16:00 bis 18:30 Uhr,
beim Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 35 in 45128 Essen (Hans-Luther-Raum)

ein.

Sie als Unternehmen können in vielfacher Hinsicht von der REEG profitieren. Eine qualifizierte Beratung zeigt Einsparpotentiale auf und benennt die optimale technische Lösung. Zudem kümmert sich die REEG um die operative Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme sowie die für Sie bilanzneutrale Durchführung der Investition.

Derzeit werden geeignete Pilotprojekte in der Region gesucht. Wenn Sie Interesse haben die Energieeffizienzpotenziale in Ihrem Unternehmen zu identifizieren, zu heben und nach einer Finanzierungsmöglichkeit suchen, zeigen wir Ihnen in Kooperation mit dem B.A.U.M. e.V. und regionalen Technikpartnern auf, wie Sie Maßnahmen in Ihrem Unternehmen mit Hilfe des innovativen Ansatzes der REEG umsetzen können.

Wir freuen uns sehr, Sie zur Infoveranstaltung begrüßen zu dürfen und bitten Sie uns über Ihre Teilnahme bis zum 2. Februar 2016 per E-Mail an **klimaagentur@essen.de** zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Dagmar Wolsing
Leiterin der Klimaagentur Essen

STADT ESSEN
Klimaagentur Essen
Umweltamt

45121 Essen

T a g e s o r d n u n g

TOP 1	**16:00 Uhr**	**Begrüßung** Dr. Wolfgang Beckröge, Regionalverband Ruhr Matthias Sinn, Stadt Essen – Umweltamt
TOP 2	**16:10 Uhr**	**Kurzvorstellung der Klimaagentur Essen** Dagmar Wolsing , Stadt Essen - Klimaagentur
TOP 3	**16:20 Uhr**	**Vorstellung des Modells REEG** Herbert Köpnick, B.A.U.M. e.V.
TOP 4	**17:00 Uhr**	**Energieberatung für Unternehmen** Alexandra Bongardt, B.A.U.M. Consult GmbH
TOP 5	**17:20 Uhr**	**Energieeffizienztechnik aus NRW: Strom sparen mit Spannungsreglern** N.N., Schuntermann Transformatoren GmbH
TOP 6	**17:40 Uhr**	**Abschlussdiskussion**
TOP 7	**18:00 Uhr**	**Get-together mit Imbiss**
	18:30 Uhr	**Ende der Veranstaltung**

Moderation: Dagmar Wolsing, Stadt Essen - Klimaagentur